



HESSISCHER LANDTAG

25. 01. 2016

Antwort

der Landesregierung

**auf die Große Anfrage der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
betreffend Kommunalen Schutzschirm und Kommunalfinanzen
Drucksache 19/2567**

Vorbemerkung der Fragesteller:

Durch das durch den Hessischen Landtag verabschiedete Schutzschirmgesetz (SchuSG; Hessisches kommunales Schutzschirmgesetz vom 14. Mai 2012) und die dazugehörige Rechtsverordnung des Hessischen Ministers der Finanzen (SchuSV; Verordnung zur Durchführung des Schutzschirmgesetzes vom 21. Juni 2012) wurde ein Entschuldungsfonds für konsolidierungsbedürftige Städte, Gemeinden und Landkreise eingerichtet.

Kernanliegen des Programmes, welches von einer Rahmenvereinbarung des Landes mit den kommunalen Spitzenverbänden begleitet wurde, ist die Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit. Als Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit gilt der regelmäßige Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses in Ergebnishaushalt und -rechnung. Dazu sollen Landeshilfen in Kombination mit eigenen merklichen Konsolidierungsanstrengungen der betreffenden Kommunen beitragen.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Große Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei und dem Minister des Innern und für Sport im Namen der Landesregierung wie folgt:

Teil A - Kommunale Finanzsituation

Frage 1. Wie haben sich die Einnahmen, Ausgaben und Finanzierungssalden sowie das ordentliche Ergebnis in den Ergebnishaushalten der Gemeinden und Gemeindeverbände - gegliedert nach Landkreisen - in Hessen seit dem Jahr 2008 entwickelt?

Die Entwicklung der Einnahmen, Ausgaben und Finanzierungssalden der Gemeinden und Gemeindeverbände kann der Anlage 1 entnommen werden.

Zu den ordentlichen Ergebnissen nach dem neuen kommunalen Haushaltsrecht (Doppik) liegen der Landesregierung aufgrund der mancherorts bestehenden Rückstände bei der Erstellung und Prüfung der Jahresergebnisse der Gemeinden und Gemeindeverbände noch nicht für jede Kommune und alle Jahre des Betrachtungszeitraums belastbare Informationen vor, weshalb zur Beantwortung der Frage 1 ausschließlich auf die vom Hessischen Statistischen Landesamt (HSL) für alle hessischen Kommunen zusammengestellten und qualitätsgesicherten statistischen Daten (kamerale Daten) zurückgegriffen werden soll.

Frage 2. Wie hat sich die Verschuldung der Gemeinden und Gemeindeverbände - gegliedert nach Landkreisen - in Hessen seit dem Jahr 2008 entwickelt?

Frage 3. Wie haben sich die Kassenkredite der Gemeinden und Gemeindeverbände - gegliedert nach Landkreisen - in Hessen seit dem Jahr 2008 entwickelt?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des engen Sachzusammenhangs zusammen beantwortet. Die Entwicklung der Verschuldung und der Kassenkredite der Gemeinden und Gemeindeverbände kann der Anlage 2 entnommen werden.

Frage 4. Welche hessischen Kommunen konnten seit 2008 auf die Aufnahme von Kassenkrediten verzichten?

Die hessischen Kommunen, die seit 2008 auf die Aufnahme von Kassenkrediten verzichten konnten, sind in der Anlage 3 aufgeführt.

Frage 5. Wie haben sich die Zinsausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände - gegliedert nach Landkreisen - in Hessen seit dem Jahr 2008 entwickelt?

Die Entwicklung der Zinsausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände kann der Anlage 4 entnommen werden.

Frage 6. Wie haben sich die Realsteuerhebesätze der Gemeinden - gegliedert nach Landkreisen - in Hessen seit dem Jahr 2008 entwickelt?

Die Entwicklung der gewogenen Realsteuerhebesätze der Gemeinden kann der Anlage 5 entnommen werden.

Frage 7. Wie stellt sich die Entwicklung der Einnahmen, Ausgaben und der Realsteuerhebesätze im Vergleich zu den anderen Bundesländern in Deutschland seit 2008 dar?

Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zu den anderen Bundesländern wird in der Anlage 6 dargestellt. Die gewogenen Durchschnittshebesätze der Gemeinden in den Bundesländern können der Anlage 7 entnommen werden.

Frage 8. Wie haben sich die Schlüsselzuweisungen und die weiteren Zuweisungen des Landes seit dem Jahr 2008 entwickelt?

Die Schlüsselzuweisungen und die weiteren Zuweisungen des Landes sind in der Anlage 8 aufgeführt.

Frage 9. Von welcher Entwicklung geht die Landesregierung auf Basis der kommunalen Haushaltssicherungskonzepte in Hinblick auf den Ausgleich weiterer kommunaler Haushalte in den kommenden drei Jahren aus?

Wie bewertet die Landesregierung hierbei den Einfluss der mit der Reform des Kommunalen Finanzausgleiches verbundenen Neuerungen?

Die Landesregierung geht auf Basis einer aktuellen Erhebung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) über die Haushaltssituation der 426 kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte sowie der 21 Landkreise - inklusive der sog. Schutzschirmkommunen (86 Städte und Gemeinden sowie 14 Landkreise) - von nachfolgender Entwicklung aus:

Noch im Jahr 2010 konnten als Folge des mit der Finanzkrise 2008 verbundenen geringeren Steueraufkommens lediglich 10 % der hessischen Kommunen im Haushaltsplan einen ausgeglichenen Haushalt darstellen. Trotz der seit 2010 anhaltenden guten Konjunktur mit im Durchschnitt stets steigenden Einnahmen gelang es der Mehrzahl der hessischen Kommunen in den Folgejahren noch nicht, das gesetzliche Gebot des jährlichen Haushaltsausgleiches zu erreichen. Nach § 92 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen sein.

Mit dem Erlass vom 3. März 2014 (Ergänzende Hinweise zur Anwendung der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte vom 6. Mai 2010) hat das HMdIS den defizitären Städten und Gemeinden aufgegeben, verbindliche Haushaltssicherungskonzepte aufzustellen, welche die in § 24 Abs. 4 Satz 2 und 3 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) definierten Mindestinhalte beachten. Zugleich wurde auf die Ausschöpfung gesetzlicher und zumutbarer Ertragspotenziale (kostendeckende Gebührenerhebung, Straßenausbaubeiträge und Realsteuerhebesätze) hingewiesen.

Mit dem Finanzplanungserlass vom 29.10.2014 (StAnz. vom 17.11.2014, S. 982) wurde den Städten und Gemeinden aufgegeben, den Haushalt grundsätzlich spätestens zum Haushaltsjahr 2017 auszugleichen. Dabei soll ein jährlicher Defizitabbau von 40 € bis 75 € pro Jahr und Einwohner eingehalten werden. In Einzelfällen kann auch ein späterer Haushaltsausgleich aufsichtlich gestattet werden.

Nach dieser Vorgabe konnte nahezu die Hälfte der Städte und Gemeinden den gesetzlich geforderten Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses bereits im Haushaltsplan 2015 darstellen. Von den 21 Landkreisen gelang dies 6.

Nach den Haushaltssicherungskonzepten der noch defizitären Städte und Gemeinden wird sich in den folgenden Jahren dieser positive Trend der Haushaltskonsolidierung fortsetzen. So rechnen 86 % der hessischen Städte und Gemeinden derzeit damit, das Haushaltsjahr 2017 ausgleichen zu können. Nach jetzigem Prognosestand kann damit gerechnet werden, dass auch die am Schutzschirm teilnehmenden Kommunen bis zum Jahr 2020 den gesetzlich gebotenen jährlichen Haushaltsausgleich wieder erreichen können. In der Mehrzahl der Fälle sollte dies sogar deutlich früher gelingen.

Teil B - Der Weg zum Schutzschirm

Frage 10. Mit welchem Ziel wurde seinerzeit mit der Einrichtung eines Kommunalen Schutzschirms begonnen?

In seiner Regierungserklärung im Hessischen Landtag vom 7. September 2010 bot Ministerpräsident Volker Bouffier den hessischen Kommunen an, durch die Einrichtung eines kommunalen Schutzschirms die Bekämpfung der Verschuldung der als besonders konsolidierungsbedürftig einzustufenden Kommunen gemeinsam anzugehen.

Hintergrund war, dass sich die Haushalts- und Verschuldungslage der hessischen Kommunen unmittelbar nach der Finanz- und Wirtschaftskrise als äußerst heterogen darstellte. Es gab Kommunen mit einer (sehr) guten und Kommunen mit einer (sehr) schwierigen Finanzsituation. In einer Reihe von Kommunen hatten die Kassenkredite und Kreditmarktschulden - nicht zuletzt infolge der Finanz- und Wirtschaftskrise - eine Höhe erreicht, die mit hohen Zins- und Tilgungslasten den finanziellen Spielraum wegzunehmen drohten. Hier drohten die Schulden der Vergangenheit zum Motor ihrer eigenen Entwicklung zu werden. Die strukturellen Unterschiede innerhalb der kommunalen Familie erforderten nach Auffassung der Landesregierung neue Maßnahmen. Daher sollte die Altschuldenproblematik gemeinsam mit den Kommunen angegangen werden.

Eigenverantwortliche finanzielle Gestaltungsspielräume sind nach Auffassung der Landesregierung die Grundvoraussetzung für den langfristigen Erhalt kommunaler Selbstverwaltung. Daher sollte den als konsolidierungsbedürftig eingestuften Kommunen durch das Schutzschirmprogramm wirksam geholfen werden, damit eine kraftvolle kommunale Selbstverwaltung auch in Zukunft allerorts möglich bleibt.

Frage 11. Welches Entschuldungsvolumen war anfangs für den Kommunalen Schutzschirm sowie die Zinsdiensthilfen geplant?

Frage 12. Welche Entscheidungsträger wurden in den Prozess der Erarbeitung des Schutzschirms auf welche Weise mit einbezogen?

Frage 13. Welche Personen oder Institutionen waren beratend an dem Prozess der Erarbeitung auf welche Weise mit einbezogen?

Die Fragen 11 bis 13 werden aufgrund des engen Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

In seiner Regierungserklärung vom 7. September 2010 führte Ministerpräsident Volker Bouffier aus:

"Als Land wollen wir einen eigenen Beitrag zur Bewältigung dieses Problems leisten. Wir bieten an, kommunale Verbindlichkeiten nach dem Bedürftigkeitsprinzip in einem Fonds zu bündeln und zur langfristigen Tilgung einen Betrag von bis zu 3 Mrd. € aus Landesmitteln zu leisten. Mit dieser partiellen Schuldenübernahme wollen wir Not leidenden Städten, Gemeinden und Landkreisen spürbar helfen. Gleichzeitig werden wir Regeln dafür finden, wie wir die Zinslasten des Fonds gemeinsam tragen können."

Mit der vorgenannten Arbeitshypothese eines Entschuldungsvolumens von bis zu 3 Mrd. € aus Landesmitteln und der offenen Frage der Zinslasten nahm die Arbeitsgruppe (AG) Kommunaler Schutzschirm bestehend aus den für Kommunalfinanzen zuständigen obersten Landesbehörden und den Kommunalen Spitzenverbänden sowie zeitweise weiterer Institutionen und Experten am 27. Oktober 2010 ihre Arbeit auf. Die Projektleitung wurde vom Hessischen Ministerium der Finanzen (HMdF) in enger Abstimmung mit dem HMdIS wahrgenommen. Als weiteres notwendiges Mitglied der Arbeitsgruppe wurde die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) identifiziert, welche im Auftrag des Landes die kommunalen Altschulden bei den Gläubigerinstituten der Kommunen ablösen sollte. Wissenschaftlich begleitet wurde das Projekt von der Universität Hamburg. Darüber hinaus wurden Vertreter anderer Bundesländer zu den Arbeitsgruppensitzungen eingeladen, die über die Entschuldungsprogramme ihrer Länder referierten.

Frage 14. Welche anderen Bundesländer haben kommunale Entschuldungsprogramme aufgelegt und wurden die Erfahrungen der anderen Bundesländer in die Beratungen mit einbezogen?
Wenn ja, zu welchen Einschätzungen ist man hinsichtlich dieser Programme gekommen?

Insgesamt neun von 13 Bundesländern haben ab dem Jahr 2009 besondere Programme zur Entschuldung ihrer Kommunen aufgelegt. Mit dem hessischen Schutzschirm sind die Entschuldungsprogramme der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein vergleichbar.

Gemeinsam ist diesen Programmen, dass sie außerhalb der etablierten Finanzausgleichssysteme einen eigenen Verteilungsmechanismus begründen, von dem eine spezifische Gruppe von Kommunen mit besonders schwerwiegenden Haushaltsproblemen für einen bestimmten Zeitraum profitieren sollen. Im Gegenzug werden die Empfängerkommunen einem besonderen Aufsichts- und Kontrollrahmen unterworfen und mit Konsolidierungspflichten belegt.

Die Programme unterscheiden sich untereinander insbesondere in der Anzahl der teilnahmeberechtigten Kommunen teilweise erheblich. In Schleswig-Holstein waren insgesamt nur 15 Kommunen, in Rheinland-Pfalz hingegen 832 Kommunen antrags- und damit zuweisungsrechtlich.

In der mit den Kommunalen Spitzenverbänden gebildeten Arbeitsgruppe wurden die verschiedenen im Oktober 2010 bestehenden Entschuldungsmodelle anderer Länder in mehreren Sitzungen vorgestellt und die Vor- und Nachteile dieser Modelle gemeinsam erörtert.

Der sog. Stärkungspakt des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) ist in vielen Punkten mit dem hessischen Schutzschirm vergleichbar. Wie im hessischen Schutzschirm wird die Gewährung von Entschuldungshilfen von konkreten Haushaltssicherungskonzepten und dem zeitnahen Wiedererreichen des Haushaltsausgleichs abhängig gemacht. Die Einhaltung der Konsolidierungsverträge wird von den Aufsichtsbehörden insbesondere im Rahmen des Haushaltsgenehmigungsverfahrens überwacht. Haushalte werden von den Aufsichtsbehörden zurückgewiesen und damit nicht genehmigt, wenn die Konsolidierungsziele nicht eingehalten werden. In NRW wurden in zwei Fällen (Altena und Nideggen) von der oberen Aufsichtsbehörde Beauftragte ("Staatskommissar") bestellt, die anstelle der kommunalen Organe notwendige Entscheidungen zur Umsetzung von Konsolidierungsmaßnahmen getroffen haben.

Andererseits weist der Stärkungspakt einige Besonderheiten auf, welche die Arbeitsgruppe in die von ihr erarbeitete Rahmenvereinbarung vom 20. Januar 2012 nicht übernommen hat. Die gemeinsamen Überlegungen von Land und kommunaler Familie mündeten in einer einvernehmlichen Festlegung der wesentlichen Eckpfeiler des Programms. Darauf bauen das Schutzschirmgesetz (SchuSG) und die dazugehörige Rechtsverordnung (SchuSV) auf.

Ein wesentlicher Punkt war die Gewährung von Zinsdiensthilfen zur Erleichterung der Refinanzierung der kommunalen Altschulden. Durch eine sofortige partielle Entschuldung sowie durch Zinsdiensthilfen und die damit sinkenden Zinsaufwendungen sollte den teilnahmeberechtigten Kommunen spürbar geholfen werden, ihren Haushalt im ordentlichen Ergebnis wieder ausgleichen zu können. Das Land Hessen war bereit, die konsolidierungsbedürftigen Kommunen mit einer Hilfe zur Schuldentilgung von bis zu 2,8 Mrd. € und einer Zinsverbilligung von rund 400 Mio. € zu unterstützen. Darüber hinaus wurden weitere Zinsdiensthilfen aus dem Landesausgleichsstock in ähnlicher Größenordnung in Aussicht gestellt.

Der Stärkungspakt und die Programme der anderen Länder unterscheiden sich zum Teil deutlich von der in der Arbeitsgruppe entwickelten Finanzierung. Während in Hessen (mit Ausnahme der aus dem Landesausgleichsstock stammenden zusätzlichen Zinsdiensthilfen) originäre Landesmittel für die Entschuldungshilfe aufgebracht werden, stammen in den übrigen Bundesländern die Finanzhilfen zum großen Teil aus dem jeweiligen kommunalen Finanzausgleich.

Und noch in einem weiteren Punkt gibt es einen bemerkenswerten Unterschied zum Entschuldungsprogramm in NRW. Dort war die Teilnahme für 34 ausgewählte konsolidierungsbedürftige Kommunen nicht wie im hessischen Modell freiwillig, sondern verpflichtend. Erst in einem zweiten Programmteil des Stärkungspaktes konnte eine gewisse Anzahl von weiteren Kommunen freiwillig teilnehmen.

Außerdem sind die Landkreise in NRW im Gegensatz zum Schutzschirm nicht zuweisungsbe-rechtigt, da sie sich (wie in Hessen) über Umlagen zu finanzieren haben und danach eine besondere Verschuldung grundsätzlich nicht eintreten kann. Da in Hessen die von den Landkreisen erhobenen Umlagen in der Vergangenheit vielfach nicht ausreichten, um den Haushalt jahresbezogen auszugleichen, und die Landkreise daher teilweise besonders hohe Kreditverbindlichkeiten aufwiesen, hat man in der Arbeitsgruppe gemeinsam entschieden, auch den Landkreisen Entschuldungshilfen und Zinsdiensthilfen zu gewähren. Letztlich profitieren davon auch die kreisangehörigen Gemeinden.

Rückblickend hat die Konzeption des Schutzschirms in Hessen von den Erfahrungen der anderen Bundesländer mit Entschuldungsprogrammen profitiert, indem erfolgversprechende Ansätze übernommen und identifizierte Kritik- oder Problempunkte im Dialog mit der kommunalen Familie einer besseren Lösung zugeführt werden konnten.

Wie auch im hessischen Schutzschirm gelingt es Kommunen u.a. in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen, die sich zu einer verbindlichen Konsolidierung im Gegenzug zur Gewährung von Hilfen durch das Land verpflichtet haben, zusätzliche bemerkenswerte Konsolidierungserfolge zu generieren.

Die Bertelsmann Stiftung hat in ihrem Kommunalen Finanzreport 2015 eine Untersuchung veröffentlicht, wonach die Konsolidierung von 46 Kommunen über 50.000 Einwohner in fünf verschiedenen Bundesländern im Jahr 2013 untersucht wird. Die Konsolidierung pro Einwohner differiert demnach zwischen 36 € pro Einwohner in Schleswig-Holstein und 143 € pro Einwohner in Bayern. Die Städte in Hessen über 50.000 Einwohner konnten im Jahr 2013 70 € pro Einwohner konsolidieren. Der Durchschnitt lag bei diesen 46 Kommunen bei 103 € pro Einwohner. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Programme unterschiedliche Hilfen in Form von Tilgungen und Zinsdiensthilfen (Hessen) oder unmittelbar ergebniswirksame Leistungen an die Empfängerkommunen gewährten.

Frage 15. Nach welchem Verfahren wurden die Gemeinden und Gemeindeverbände ausgewählt, denen ein Angebot für die Teilnahme am Kommunalen Schutzschirm vorgelegt wurde?

In mehreren Sitzungen der AG Schutzschirm wurden zahlreiche Alternativen zur Ermittlung der Bedürftigkeit und Auswahl der antragsberechtigten Kommunen diskutiert und gegeneinander abgewogen. Zwecks Objektivierbarkeit erfolgte am Ende des Diskussionsprozesses eine Verständigung darauf, dass die Identifikation konsolidierungsbedürftiger Kommunen über ein aus der amtlichen Statistik ableitbares Kennzahlenset erfolgen soll. Aus Validitäts- und Kostengründen sollten keine Direktdatenabfragen bei den Kommunen erfolgen. Bei der Auswahl geeigneter Kennzahlen ist die Arbeitsgruppe im Wesentlichen den seitens der wissenschaftlichen Begleitung vorgeschlagenen Identifikationskennziffern gefolgt. Als geeignete Indikatoren wurden die Kassenkredite und das ordentliche Ergebnis in einem Mehrjahresschnitt identifiziert. Da die Finanzstatistik mit kamerale Daten arbeitet, musste die Größe des ordentlichen Ergebnisses mittels Überleitungsrechnungen näherungsweise ermittelt werden. Hierzu hat das HSL eine Berechnung vorgenommen.

Auf dieser Grundlage wurden in der Arbeitsgruppe folgende drei Kriterien als Indikatoren für eine besonders schlechte Haushalts- und Verschuldungslage einer Stadt oder Gemeinde festgelegt:

- Entweder die Kommune hatte im Durchschnitt der Jahre 2009 und 2010 Kassenkreditschulden von mehr als 1.000 € je Einwohner (jeweils gemessen zu den Stichtagen 31.12.2009 und 31.12.2010).
- Oder sie hatte im Durchschnitt der Jahre 2005 bis 2009 ein negatives ordentliches Ergebnis und Kassenkredite von mehr als 470 € je Einwohner (wiederum im Durchschnitt der Stichtage 31.12.2009 und 31.12.2010).
- Als dritte Kategorie sind Städte und Gemeinden als konsolidierungsbedürftig bezeichnet worden, die zwar keine Kassenkredite, aber ein negatives ordentliches Ergebnis von mehr als 200 € pro Kopf im Durchschnitt der Jahre 2005 bis 2009 hatten.

Für Landkreise wurden geringfügig abweichende Kriterien festgelegt. Die ersten beiden Identifikationskriterien wurden analog zu denen der Städte und Gemeinden festgelegt. Beim dritten Kriterium wurden die Landkreise bereits dann als antragsberechtigt qualifiziert, wenn ihr ordentliches Ergebnis im Durchschnitt der Jahre 2005 bis 2009 negativ war und gleichzeitig Kassenkredite von mehr als 300 € je Einwohner im Durchschnitt der Jahre 2009 und 2010 vorlagen. Dafür fiel der Entschuldungssatz bei den Landkreisen niedriger aus - 34% statt wie bei den Städten und Gemeinden 46% der an das HSL gemeldeten Kreditmarktschulden und Kassenkredite der Kernhaushalte, die zum 31.12.2009 bestanden.

Von der Teilnahme am Schutzschirm ausgeschlossen wurden diejenigen Kommunen, die in den Jahren 2005 bis 2009 mehr als dreimal abundant waren (d.h. die Mindestschlüsselzuweisung im Kommunalen Finanzausgleich erhielten).

Anhand dieser Kriterien wurden 106 Kommunen als antragsberechtigt ermittelt. Eine Auflistung der 14 Landkreise, 3 kreisfreien Städte und 89 kreisangehörigen Städten und Gemeinden mit ihren individuellen Entschuldungsbeträgen ist als Anlage dem SchuSG beigefügt worden.

Frage 16. In welchen Regionen war eine besondere Konzentration konsolidierungsbedürftiger Kommunen vorzufinden?

Eine hohe "Schutzschirmdichte" ist sowohl im äußersten Nordosten des Landes zu verzeichnen als auch im äußersten Westen. So nehmen neben dem Werra-Meißner-Kreis elf seiner kreisangehörigen Städte und Gemeinde an dem Programm teil. Der Rheingau-Taunus-Kreis ist zusammen mit acht kreisangehörigen Städten und Gemeinden dem Schutzschirm beigetreten. Andererseits sind weder der Landkreis Darmstadt-Dieburg noch seine kreisangehörigen Städte und Gemeinden als besonders konsolidierungsbedürftig und damit antragsberechtigt identifiziert worden. Ebenso verhält es sich im Landkreis Fulda.

Frage 17. Nach welchem Verfahren wurden die Konsolidierungsverträge mit den teilnehmenden Kommunen erarbeitet?

Die als konsolidierungsbedürftig identifizierten 106 Kommunen konnten selbst entscheiden, ob sie an dem Programm teilnehmen wollten. Zudem wurden seitens des Landes bewusst keine Vorgaben für die Haushaltskonsolidierung bzw. zu einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen gemacht, um der jeweils individuellen Situation in den Kommunen Rechnung tragen zu können. Die Kommunen sollten selbst entscheiden können, welche Maßnahmen in welcher Ausprägung geeignet erschienen, um einen Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu erreichen. Kommunalpolitische Prioritätensetzungen und individuelle Profilbildungen der Kommunen sollten auch vor dem Hintergrund einer Antragstellung und Programmteilnahme möglich bleiben.

Um das Antragsverfahren zu vereinfachen und einheitlich zu gestalten, wurde seitens des Finanzministeriums eine elektronische Datenbank erstellt, unter deren Verwendung die Anträge zu erstellen und einzureichen waren.

Die Kernelemente dieser Antragsdatenbank waren:

- Die Ermittlung eines individuellen Konsolidierungspfades (erforderliche Jahre bis zum Haushaltsausgleich); ausgehend vom durchschnittlichen Defizit im ordentlichen Ergebnis der Jahre 2010 und 2011 wurde ein jährlicher Abbau des Fehlbedarfes/Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis von mindestens 100 € je Einwohner bei Städten und Gemeinden empfohlen. Der Defizitabbau ist so lange fortzuführen, bis das ordentliche Ergebnis ausgeglichen ist.
- Die Darstellung eines Konsolidierungsprogramms (geplante ordentliche Ergebnisse in den 16 Produktbereichen und in der Addition für den Gesamtergebnishaushalt in den Jahren bis zum Haushaltsausgleich).
- Die Benennung konkreter Konsolidierungsmaßnahmen und deren Volumen.

Die Teilnahmeanträge waren bis spätestens zum 29. Juni 2012 beim HMdF und der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen. Auf diese Weise wurde gewährleistet, dass seitens des Landes mehrere Organisationseinheiten gleichzeitig mit den Antragsunterlagen arbeiten konnten. Insgesamt stellten 102 der 106 antragberechtigten Kommunen einen entsprechenden Antrag. Lediglich vier kleinere Städte und Gemeinden hatten sich dazu entschieden, keinen Antrag einzureichen.

Die seitens der Antragsteller eingereichten Unterlagen dienten im weiteren Verfahren als Basis für faktenbasierte Gespräche zwischen dem Land und der Kommune. Nur ein schlüssiges Konzept konnte letztlich zu einer Gewährung der Hilfen führen.

Vor dem Hintergrund, dass es im Zuge der vertraglichen Festlegung des Konsolidierungsprogramms durchaus Erörterungsbedarf geben konnte und sowohl in der Gemeindevertretung, der Stadtverordnetenversammlung oder dem Kreistag als auch in der Bevölkerung die größtmögliche Zustimmung zu dem Konsolidierungsprogramm erreicht werden sollte, konnten auch nach Antragseinreichung einzelne Konsolidierungsmaßnahmen nachträglich verändert, zurückgezogen oder nachgeschoben werden.

Frage 18. Durch wen und nach welchen Kriterien wurde die Tragfähigkeit der kommunalen Konsolidierungskonzepte bewertet?

Die Anträge waren beim HMdF zu stellen und der Aufsichtsbehörde der Kommune in Abschrift und in elektronischer Form zur Kenntnis zu geben. Es war die Aufgabe der Aufsichtsbehörden, Stellungnahmen zu den eingereichten Anträgen abzugeben. Dabei kam es vor allem darauf an, das Konsolidierungsprogramm vor dem Hintergrund der individuellen Situation der Kommune auf Plausibilität hin zu prüfen. Diese Stellungnahmen dienten dem HMdF und dem HMdIS als Basis für das weitere Prüfverfahren sowie für die Entscheidung über die Anträge.

Seitens des Landes gab es klare Antragsbewertungskriterien. Im Wesentlichen musste ein genehmigungsfähiger Antrag vier Kriterien erfüllen:

- Einhaltung des rechtlichen Rahmens bestehend aus SchuSG und SchuSV:
Der Antrag und das darin enthaltene Konsolidierungskonzept mussten die Wiedererreicherung des Haushaltsausgleiches zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorsehen. Die inhaltliche Bewertung, ob die seitens der Kommunen genannten Konsolidierungsmaßnahmen geeignet waren, den Haushaltsausgleich innerhalb dieser Frist zu erreichen, oblag schwerpunktmäßig den Aufsichtsbehörden.
- Vergleich mit Nicht-Schutzschirmkommunen:
Mit durch das HMdF erstellten Benchmarkvergleichen sollte sichergestellt werden, dass die Konsolidierungsanstrengungen von Schutzschirmkommunen nicht hinter den Anstrengungen von Nicht-Schutzschirmkommunen desselben Kommunaltyps (insbesondere Betrachtung der Größenklasse) zurückblieben.
- Vergleich mit Schutzschirmkommunen desselben Typs:
Unter den Antragstellern war ebenfalls eine Gleichbehandlung in Bezug auf das Konsolidierungskonzept einzufordern. Hierzu wertete das HMdF die Antragsdatenbank aus und bewertete zusammen mit den Aufsichtsbehörden und dem HMdIS die Konsolidierungsanstrengungen.
- Berücksichtigung der individuellen Situation:
Abschließend wurde die individuelle Situation der Kommune im Rahmen der Antragsprüfung betrachtet. Hierbei spielten insbesondere Kennzahlen zu den Themenfeldern Wirtschaft und Arbeit, soziale Lage und Demografie eine prominente Rolle. Gleichwohl zeigte sich, dass allein über Kennzahlen nicht in allen Fällen eine hinlänglich präzise Situationseinschätzung möglich war. Daher war die individuelle Betrachtung ein Schwerpunkt in den Gesprä-

chen zwischen dem Land und der antragstellenden Kommune. Ziel war es, in jedem Einzelfall ein passgenaues Konsolidierungskonzept zu vereinbaren. Es sollte zwar ehrgeizig sein, aber die Kommune nicht überfordern.

- Frage 19. Welche Hilfestellungen hat das Land neben den monetären Hilfen den Schutzschirmkommunen angeboten und wie wurden diese in Anspruch genommen?
In welchem Rahmen sollen diese Hilfestellungen zukünftig fortgeführt werden?

Nicht nur um die Anträge mit den Bewertungskriterien in Einklang zu bringen, wurden auf Ministeriumsebene Gespräche mit fast allen Schutzschirmkommunen geführt. Lediglich bei Kommunen, deren Erstantrag bereits eine hinreichend gute Qualität aufwies, konnte auf ein solches Gespräch verzichtet werden. Die Gespräche hatten den Charakter von Workshops und dienten einerseits der individuellen Betrachtung der entsprechenden Kommune. Seitens des Landes nahmen Vertreter des Finanz- und Innenministeriums sowie der betreffenden Regierungspräsidien an den Gesprächen teil. Letztere übernahmen nach § 4 Abs. 3 SchuSG bei Teilnahme der betreffenden Kommune am Kommunalen Schutzschirm die Finanzaufsicht auch bei kleineren kreisangehörigen Schutzschirmkommunen (temporär). Darüber hinaus agierten die Vertreter des Landes in den Workshops als Impulsgeber für Konsolidierungsmaßnahmen. Es wurde versucht, Konsolidierungsmöglichkeiten insbesondere auf der Aufwandseite aufzuzeigen. Gleichwohl wurde aber auch die Ertragsseite nicht ausgeblendet. Die beteiligten Landesbehörden standen den Kommunen nicht nur in den Gesprächen, sondern auch darüber hinaus auf Wunsch stets begleitend zur Seite. Alleine von dem Angebot des HMdF hat rein rechnerisch mittlerweile jede Schutzschirmkommune zwei- bis dreimal Gebrauch gemacht. Hinzu kommen die noch häufigeren Schutzschirmgespräche aus Ebene der Regierungspräsidien.

Die positiven Erfahrungen aus den individuellen Beratungs- und Abstimmungsgesprächen mit den Schutzschirmkommunen sowie Nachfragen interessierter Nicht-Schutzschirmkommunen waren Anlass für die Landesregierung, eine entsprechende Beratungsstelle als Stabsstelle im HMdF einzurichten. Nach einigen "Piloten" stehen die Beratungsleistungen seit Anfang Juni 2015 allen Nicht-Schutzschirmkommunen zur Verfügung.

- Frage 20. Wie viele Kommunen nahmen letztendlich am Kommunalen Schutzschirm teil und wie hoch waren die dadurch abzulösenden Kredite und Kassenkredite bzw. die Zinsdiensthilfen?

Genau 100 der 102 Antragsteller (von 106 Antragsberechtigten) nahmen das Angebot des Landes zur Teilnahme an dem Entschuldungsprogramm an. Die Programm-Mittel in Höhe von insgesamt 3,2 Mrd. € werden dadurch nahezu vollständig ausgeschöpft. Die Ablösung kommunaler Altschulden wird sich voraussichtlich auf rund 2,773 Mrd. € belaufen. Die Zinsdiensthilfen werden voraussichtlich ebenfalls nur geringfügig hinter den vorgesehenen 400 Mio. € zurückbleiben. Endgültige Zahlen stehen erst fest, wenn die Ablösungen Ende 2016 komplett abgeschlossen sein werden.

- Frage 21. Wie hoch war das von den Kommunen innerhalb eines Jahres abgerufene Entschuldungskontingent?
Wie ist der weitere zeitliche Ablauf der Ablösung der kommunalen Verbindlichkeiten?
Konnte den Ablösungswünschen der Kommunen in zeitlicher Hinsicht durch die WIBank entsprochen werden?

Bereits innerhalb eines Jahres (in der Zeit vom 15.02.2013 bis 14.01.2014) konnten mehr als 2 Mrd. € kommunaler Altschulden über das Programm abgelöst werden.

Die im Jahr 2013 beginnenden Ablösungstranchen (Tranchen vom 15.02. bis 15.12.2013) hatten ein Volumen von 1.989.307.563,96 €, die des Jahres 2014 von 393.382.024,06 € und die des Jahres 2015 von 266.205.166,91 €. Im Jahr 2016 werden voraussichtlich weitere 123.792.403,86 € an Krediten und Kassenkrediten bei den Gläubigerinstituten der Kommunen abgelöst.

Der Landesregierung ist kein Fall bekannt, in dem einem Ablösungswunsch einer Kommune durch die WIBank nicht entsprochen werden konnte.

- Frage 22. Zu welchen Konditionen können die Kommunen ihre Verbindlichkeiten ablösen lassen, wie werden diese seitens der WIBank zu welchen Konditionen refinanziert und welche zukünftigen Belastungen ergeben sich dadurch für den Landeshaushalt?

Das Land gewährt im Zuge der Refinanzierung der kommunalen Altschulden durch die WIBank eine Zinsverbilligung in Höhe von bis zu einem Prozentpunkt. Außerdem erhalten die Kommunen - soweit nach der Höhe des Refinanzierungszinssatzes erforderlich - eine weitere Zinsverbilligung aus Mitteln des Landesausgleichsstocks in Höhe von bis zu einem weiteren Prozentpunkt vom 1. bis 15. Jahr und in Höhe von bis zu 0,5 Prozentpunkten ab dem 16. Jahr. Die WIBank refinanziert die Ablösung der kommunalen Altschulden am Finanz- und Kapitalmarkt. Der Zeitraum der Refinanzierung beträgt bis zu 30 Jahre. Dadurch entstehen für den Landeshaushalt im Vergleich zum Gesamtvolumen des Programms von 3,2 Mrd. € überschaubare jährliche Belastungen von höchstens 118 Mio. € (zuzüglich Zinsdiensthilfen aus dem Landesausgleichsstock). Dieser Wert markiert die höchste Haushaltsbelastung aus Entschuldungs- und

Zinsdiensthilfen für das Land und betrifft das Haushaltsjahr 2017. Gleichwohl bedeutet auch diese geringere, jährlich zu schulternde Belastung eine Kraftanstrengung für das Land.

Frage 23. In welchen Zeiträumen müssen die teilnehmenden Kommunen den Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis erreichen?

Der Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis muss zum nächstmöglichen Zeitpunkt erreicht werden, spätestens jedoch im Jahr 2020. Der nächstmögliche Zeitpunkt gilt als erreicht, wenn sich das ordentliche Ergebnis gemessen am durchschnittlichen ordentlichen Ergebnis der Jahre 2010 und 2011 jährlich um einen individuell festzulegenden Betrag je Einwohnerin und Einwohner beginnend ab dem Haushaltsjahr 2013 verbessert, bis mindestens der jahresbezogene Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses erreicht ist. Der Betrag soll regelmäßig 100 € je Einwohnerin und Einwohner und Jahr nicht unterschreiten. Dieser Mindestkonsolidierungsbetrag wurde unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheit mit jeder Kommune im Konsolidierungsvertrag vereinbart.

Frage 24. Inwieweit sind Änderungen am Vertragswerk und den dazugehörigen Vereinbarungen im Verlauf der Konsolidierung möglich?

Die Kommune ist nach dem Konsolidierungsvertrag berechtigt, eine vereinbarte Maßnahme im laufenden Konsolidierungszeitraum durch eine oder mehrere andere Maßnahmen zu ersetzen, sofern das für die vereinbarte Maßnahme prognostizierte Konsolidierungspotenzial mindestens in derselben Höhe erreicht wird. Dabei sind Prognosen vorsichtig zu treffen. Alle vorhersehbaren Risiken sind zu berücksichtigen. Erträge sind nur in der Höhe anzusetzen, wie sie mit hoher Wahrscheinlichkeit realisiert werden können. Aufwendungen sind mindestens in der Höhe anzusetzen, wie sie mit hoher Wahrscheinlichkeit anfallen werden. Der Austausch von Maßnahmen bedarf der vorherigen Zustimmung des HMdF im Einvernehmen mit dem HMdIS

Frage 25. Wann werden Anpassungen bei den vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen oder ergänzende Maßnahmen erforderlich?

Anpassungen bei den vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen werden dann notwendig, wenn einzelne Konsolidierungsmaßnahmen keinen Erfolg haben oder die Haushaltsentwicklung einer Schutzschirmkommune neue Maßnahmen erfordert.

Teil C - Berichterstattung und Begleitung

Frage 26. Wie stellt die Landesregierung die Einhaltung der Konsolidierungsverträge sicher?

Die Kommunen haben sich im Konsolidierungsvertrag verpflichtet, halbjährlich über die Fortschritte bei der Durchführung der vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen zu berichten. Um von allen Kommunen einheitliche und verwertbare Berichte zu erhalten, nutzen die Kommunen eine vom HMdF erstellte Berichtsdatenbank. Unabhängig von der Berichtspflicht sind die Schutzschirmkommunen vertraglich verpflichtet, unaufgefordert und unverzüglich Vorgänge und Umstände mitzuteilen, die den vertraglich vereinbarten Zeitpunkt des Haushaltsausgleichs gefährden könnten.

Frage 27. Welche Konsequenzen löst ein drohendes, zeitweises oder dauerhaftes Nichteinhalten des im Konsolidierungsvertrag festgelegten Abbaupfades aus und welche Handlungsmöglichkeiten haben in diesen Fällen die teilnehmenden Kommunen bzw. das Land selbst?

Bei einer drohenden Nichteinhaltung des Konsolidierungsvertrages wird auf Wunsch der Schutzschirmkommune oder bei Notwendigkeit aus Landessicht zeitnah ein Gespräch auf Regierungspräsidiumsebene oder auf Ministeriumsebene geführt. Im Rahmen einer gemeinsamen, tiefgehenden Konsolidierungspotenzialanalyse soll die Kommune in die Lage versetzt werden, schnellstmöglich weitere, tragfähige Konsolidierungsmaßnahmen zu ermitteln und zu beschließen, die eine Einhaltung des Konsolidierungsvertrages sicherstellen. Der Workshop mit den Landesbehörden soll hierzu wichtige Impulse liefern. Welche Maßnahmen getroffen werden, entscheidet letztlich die Kommunalpolitik vor Ort.

Bei einer zeitweisen Nichteinhaltung des Konsolidierungspfades besteht zunächst für die Landesbehörden die Möglichkeit, eine etwaige Übererfüllung des Konsolidierungsvertrages in Vorjahren auf den Mindestkonsolidierungsbeitrag der Folgejahre anzurechnen. Von einer schwerwiegenden Vertragsverletzung ist auch dann nicht auszugehen, sofern die Kommune nachweisen kann, dass die Höhe der Überschreitung des Defizits in den Folgejahren mit höchster Wahrscheinlichkeit kompensiert werden kann, ohne dabei den festgelegten Zeitpunkt des Haushaltsausgleichs zu gefährden.

Die dauerhafte Nichteinhaltung des Konsolidierungsvertrages, welche die Kommune zu verantworten hat, löst hingegen ein gestuftes Verfahren mit verschiedenen Sanktionsmöglichkeiten aus - bis hin zur endgültigen Einstellung der Zinsdiensthilfe und zur Rückabwicklung der Entschuldungshilfen.

Frage 28. Wie sind die bisherigen Erfahrungen mit diesen Instrumentarien?

Bislang musste von diesen zum Teil drastischen Eskalationsstufen noch kein Gebrauch gemacht werden. Die Gespräche mit den Schutzschirmkommunen und die herkömmlichen finanzaufsichtsrechtlichen Instrumente nach der HGO reichten aus, um vom Konsolidierungspfad abweichende Kommunen zur Einhaltung der gemeinsam vereinbarten Ziele anzuhalten. Zu diesen weitgehend positiven Erfahrungen trägt sicherlich auch die Freiwilligkeit im Hinblick auf die Programtteilnahme und die Eigenverantwortlichkeit der Kommunen bei der Ermittlung und Vereinbarung von als tragfähig erachteten Konsolidierungsmaßnahmen bei.

Frage 29. Welche Bilanz kann man heute bezüglich der Einhaltung der Konsolidierungsverträge ziehen?

Frage 30. Konnten nach Auswertung des aktuellen Schutzschirmberichtes die vertraglich vereinbarten Defizitabbaueträge für das zurückliegende Jahr erreicht werden?

Die Fragen 29 und 30 werden aufgrund des engen Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die aktuelle Auswertung der Konsolidierungsfortschritte basierend auf den Berichten der Schutzschirmkommunen zum 30.06.2015 bestätigt erneut die bereits zuvor zu beobachtenden Erfolge der Kommunen beim Abbau der laufenden Defizite im ordentlichen Ergebnis. Konnte im Jahr 2013 in Summe bereits ein zusätzlicher Defizitabbau von rund 240 Mio. € im Vergleich zu den Konsolidierungsverträgen generiert werden, wurden im Jahr 2014 nochmals weitere rund 200 Mio. zusätzlicher Defizitabbau über die vereinbarten Ziele hinaus erreicht. Die Hochrechnung für 2015 geht aktuell von einem zusätzlichen Defizitabbau in Höhe von rund 150 Mio. € aus. Sofern sich diese Beträge auch in den geprüften Ergebnisrechnungen bestätigen, konnten innerhalb von drei Jahren nicht nur die Konsolidierungsziele in Summe erreicht, sondern eine darüber hinausgehende Eigenkapitalvernichtung von insgesamt rund 600 Mio. € verhindert werden.

Laut dem aktuellen Schutzschirmbericht haben von den 100 Schutzschirmkommunen im Jahr 2014 statt der vereinbarten neun Kommunen weitere 25 Kommunen den Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis erreichen können. Für 2015 prognostizieren 40 Schutzschirmkommunen den Haushaltsausgleich (statt vereinbarter 24 Fälle), für 2016 könnten bereits über die Hälfte aller Schutzschirmkommunen einen ausgeglichenen Haushalt erreichen.

Frage 31. Welcher Gruppe von Kommunen (Landkreise oder kreisangehörige Gemeinden, große oder kleine Gemeinden) fällt es eher leichter bzw. eher schwerer, die Einhaltung des Konsolidierungspfades sicherzustellen?

Das Verfehlen der selbst gesteckten Konsolidierungsziele ist in der Regel auf individuelle Umstände im Einzelfall und im einzelnen Jahr zurückzuführen. Als entscheidender Erfolgsfaktor steht nach den Erfahrungen der an dem Schutzschirmprozess beteiligten Landesbehörden nicht so sehr die Größe der Kommune oder der Kommunaltypus im Vordergrund, sondern vielmehr der unbedingte Konsolidierungswille und ein ausgeprägter Mannschaftsgedanke sowohl in den kommunalen Gremien als auch in der Verwaltung. Wird die Haushaltskonsolidierung zur "Chefsache" erklärt, lassen sich Konsolidierungserfolge in aller Regel deutlich schneller erzielen und etwaige Widrigkeiten bei der Beschreitung des Konsolidierungspfades werfen die Entscheidungsträger nicht so schnell aus der Bahn. Ein unvorhergesehenes Problem wird in diesen Kommunen eher als Herausforderung empfunden und angegangen.

Dessen ungeachtet ist festzustellen, dass vor allem Kommunen mit weniger als 7.500 Einwohnern aufgrund ihrer geringeren Verwaltungskraft und der oftmals faktisch stark eingeschränkten Möglichkeiten, kurzfristig auf aktuelle negative finanzielle Entwicklungen zu reagieren, es bei drohenden Zielverfehlungen schwerere haben, den eingeschlagenen Konsolidierungskurs zu halten.

Frage 32. Wie bewertet die Landesregierung die Stellungnahmen der Überörtlichen Prüfung (Kommunalbericht 2014) zum Kommunalen Schutzschirm?

Die Landesregierung hat die positive Stellungnahme der Überörtlichen Prüfung zum Kommunalen Schutzschirm gerne zur Kenntnis genommen und sieht sich in ihren Bemühungen zur Unterstützung der Konsolidierung der Kommunalen Haushalte bestärkt.

Auf diesem Stand möchte die Landesregierung jedoch nicht verharren, sondern hat ihr Konzept zur nachhaltigen Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung konsequent weiterentwickelt und umgesetzt, welches neben der Übernahme der Schulden der Vergangenheit (Kommunaler Schutzschirm) auch die auskömmliche Finanzierung der laufenden Verwaltung (Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs - KFA 2016) und die Ermöglichung von Investitionen in die Zukunft (Kommunales Investitionsprogramm) umfasst. Dieser kommunalfreundliche Dreiklang, der deutliche finanzielle Anstrengungen seitens des Landes zeitigt, soll auch zu einer stärkeren interkommunalen Solidarität und damit im Ergebnis zu einer Stärkung der bedürftigsten der hessischen Kommunen beitragen. Ziel der Landesregierung war und ist es, dass alle hessischen Kommunen die Herausforderungen der Zukunft erfolgreich meistern, sei es durch notwendige

eigene Anstrengungen, die Hilfe der Solidargemeinschaft oder die Unterstützung durch das Land - erforderlichenfalls auch durch eine Kombination dieser Erfolgsfaktoren.

Teil D - Der Schutzschirm im finanzwirtschaftlichen Zusammenhang

Frage 33. Welchen Effekt hat die auf Bundesebene bereits beschlossene Übernahme der Kosten für die Grundsicherung im Alter für die Schutzschirmkommunen?

Die Entwicklung der Leistungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in den Jahren 2010 bis 2014 an die kreisfreien Städte und Landkreise, die am Schutzschirm teilnehmen, kann der als Anlage 9 beigefügten Tabelle entnommen werden.

Für am Schutzschirm teilnehmende kreisangehörige Gemeinden kann sich jeweils eine mittelbare Entlastung bei der Kreisumlage durch die steigende Bundesbeteiligung bis hin zur vollständigen Übernahme der Kosten ergeben, weil die jeweiligen Kreishaushalte entlastet werden.

Frage 34. Wie bewertet die Landesregierung die im Koalitionsvertrag auf Bundesebene vereinbarten Neuerungen im Bereich der Kommunalfinanzierung im Kontext des Kommunalen Schutzschirmes?

Die Landesregierung begrüßt die auf Bundesebene vereinbarten Entlastungen im Bereich der Kommunalfinanzungen, die sich wie folgt darstellen:

1. Entlastung der Kommunen bei den Kosten der Eingliederungshilfe in Höhe von 5 Mrd. € jährlich:
Die Reformmaßnahme/vollständige Entlastungswirkung ist nunmehr für 2018 vorgesehen.
2. Als Vorläufer zu 1. jährliche Entlastung der Kommunen in Höhe von 1 Mrd. € pro Jahr:
Für 2015 bis 2017 sichergestellt durch:
 - a) Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Kommunen um 500 Mio. €;
 - b) Verteilung von 500 Mio. € durch Erhöhung der Vomhundertsätze der Länder an den Kosten der Unterkunft (KdU) nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II.
3. Zusätzliche Mittel für den Ausbau der U3-Plätze:
Der Bund stellt in den Jahren 2016 bis 2018 insgesamt 550 Mio. € zur Verfügung, davon für Hessen 42,3 Mio. €.
4. Stärkung der kommunalen Investitionskraft I (der Koalitionsvereinbarung sinngemäß zuzuordnen):
Durch des Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) gewährt der Bund für Investitionen finanzschwacher Kommunen insgesamt 3,5 Mrd. € in den Jahren 2015 bis 2018. Auf Hessen entfallen rd. 317 Mio. €.
5. Stärkung der kommunalen Investitionskraft II (der Koalitionsvereinbarung sinngemäß zuzuordnen):
Zusätzliche Entlastung der Kommunen im Jahr 2017 durch 500 Mio. € höheren Anteil der KdU und 1 Mrd. € höheren Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer.
6. Anschlussregelung für die Mittel des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) nach 2019:
Es handelt sich hierbei um die verkehrspolitisch bedeutsamen Investitionen mit einem Volumen von mehr als je 50 Mio. €. Zwischenzeitlich gibt es im Zusammenhang mit dem Flüchtlingsgipfel 2015 verbindliche Zusagen, die Mittel des sogenannten GVFG-Bundesprogramms über 2019 hinaus weiter zu gewähren.

Übersicht der auf dem Koalitionsvertrag (Bund) basierenden Leistungen an Kommunen

	2015 in Mrd. €	2016 in Mrd. €	2017 in Mrd. €	2018 in Mrd. €	2019 in Mrd. €	2020 in Mrd. €	ff.
Eingliederungshilfe				5	5	5	dauerhaft
dazu: Vorläufer- Regelung	1	1	1				
Ausbau U3- Plätze		0,230	0,220	0,100			
KIF (Bund)	(2015 bis 2019 insgesamt 3,5 Mrd. €)						
Zusätzliche Stärkung der Kommunalen Finanzkraft			0,5				
GVFG- Bundesprogramm						0,330	dauerhaft

Die Ertragssteigerungen der Kommunen durch die vorgenannten Leistungen des Bundes begünstigen den Konsolidierungserfolg der Schutzschirmkommunen und helfen spürbar bei der Erreichung des Konsolidierungsziels (Wiedererreichen des Haushaltsausgleichs im ordentlichen Ergebnis zum nächstmöglichen Zeitpunkt).

Frage 35. Wie schätzt die Landesregierung den weiteren Fortgang des Kommunalen Schutzschirms ein, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der vereinbarten Abbaupfade und die weitere Konjunktur-, Einnahme- und Zinsentwicklung?

Die öffentlichen Haushalte in Deutschland profitieren aktuell von günstigen gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, einer stabilen Entwicklung der Steuereinnahmen sowie einem historisch niedrigen Zinsniveau. Nach Einschätzung des Stabilitätsrates vom November 2015 werden Bund, Länder und Kommunen das laufende Jahr voraussichtlich mit einem Finanzierungsüberschuss in Höhe von rd. 20 Mrd. € abschließen können.

Diese positive Entwicklung wird sich in den kommenden Jahren allerdings zunächst nicht weiter fortsetzen. Zwar sind die Wachstumskräfte weiterhin intakt und das Zinsniveau unverändert niedrig. Die hohen und weiter dynamisch ansteigenden finanziellen Lasten infolge des massiven Flüchtlingszustroms sowie erhebliche negative Aufkommenseffekte aufgrund steuerrechtlicher Änderungen (u.a. Erhöhung des Kindergelds und Abbau der kalten Progression) wirken jedoch deutlich belastend. Die öffentlichen Haushalte werden daher in den kommenden Jahren voraussichtlich wieder ein Finanzierungsdefizit aufweisen.

Der Eintrübung der finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen können sich auch die hessischen Kommunen nicht entziehen. Nach den Ergebnissen der November-Steuerschätzung 2015 müssen diese für die kommenden Jahre damit rechnen, dass die noch im Rahmen der Mai-Steuerschätzung in Aussicht gestellten Steuerzuwächse nicht erreicht werden. Hinzu treten die finanziellen Belastungen, die sich auch auf kommunaler Ebene aufgrund der erforderlichen Betreuung, Unterbringung und Integration der hohen Zahl an Flüchtlingen ergeben.

Das Land hat allerdings in den vergangenen Monaten eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen, um die finanzielle Situation der hessischen Kommunen erheblich zu verbessern. Hierzu zählen u.a.

- die Anhebung des Kommunalen Finanzausgleichs auf ein neues Rekordniveau im Jahr 2016,
- die Erhöhung der LAG-Pauschalen um 15 % zum 01.01.2015 sowie um weitere rund 45 % zum 01.01.2016,
- die Zahlung eines Betrages in Höhe von 100 Mio. €, mit denen Mehrausgaben im Asylbereich in den vergangenen Jahren erstattet werden, sowie
- die Auflage des Kommunalen Investitionsprogramms mit einem Gesamtvolumen von 1 Mrd. €.

Ob diese Maßnahmen ausreichen, um die belastenden Faktoren (weitgehend) zu kompensieren, ist am jeweiligen Einzelfall zu prüfen. Im Rahmen des hessischen Aktionsplans für Flüchtlingsintegration hat die Landesregierung nochmals klargestellt, dass sie die Flüchtlingslasten im Bereich der Schutzschirmkommunen bei der Frage der Erreichung der Konsolidierungsziele angemessen berücksichtigen wird.

Frage 36. Wie wirkt sich nach Auffassung der Landesregierung der neue KFA auf die Finanzwirtschaft der Schutzschirmkommunen aus?

Die Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) wirkt sich ausgesprochen positiv auf die Finanzwirtschaft der Schutzschirmkommunen aus. So zeigen die Ergebnisse der KFA-Planungsberechnung für das Jahr 2016, dass die 100 Schutzschirmkommunen durch den neuen KFA mehr als 110 Mio. € mehr Mittel nach Zahlen ihrer Umlagen haben (Nettobetrachtung) als es bei einem KFA nach alter Rechtslage gewesen wäre. Die KFA-Neuordnung trägt daher wesentlich zur Erzielung eines ausgeglichenen Ergebnishaushalts bei den Schutzschirmkommunen bei.

Wiesbaden, 20. Januar 2016

Dr. Thomas Schäfer

Die komplette Drucksache inklusive Anlage kann im Landtagsinformationssystem abgerufen werden (www.Hessischer-Landtag.de).

Anlage 1 - Bereinigte Einnahmen und Ausgaben und Finanzierungssalden der Gemeinden und Gemeindeverbände in Hessen 2008 bis 2014

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt; Rechnungsergebnisse der Gemeinden/Gemeindeverbände (2008-2013), Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden/Gemeindeverbände (2014)

Hinweis: Bereinigung um haushaltstechnische Verrechnungen und besondere Finanzierungsvorgänge (wegen Darstellung von Einzelkommunen sind die Zahlungen gleicher Ebene enthalten)

Kreisfreie Städte / Landkreisverwaltungen	Bereinigte Einnahmen							Bereinigte Ausgaben							Finanzierungssaldo						
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
	in Millionen Euro																				
Darmstadt, Stadt	338,6	413,4	381,5	357,4	465,7	407,6	480,4	107,1	411,4	431,9	456,9	469,9	468,3	477,1	231,6	2,0	- 50,4	- 99,4	- 4,2	- 60,7	3,4
Frankfurt am Main, Stadt	2.978,5	2.519,8	2.610,7	2.549,3	2.878,4	2.991,8	3.314,1	2.531,5	2.730,7	2.827,4	3.029,9	3.397,5	3.019,0	3.091,8	446,9	- 210,9	- 216,7	- 480,5	- 519,2	- 27,2	222,3
Offenbach am Main, Stadt	338,5	297,2	272,6	295,3	330,3	364,9	345,9	305,5	329,9	381,7	390,1	419,5	474,5	365,0	33,0	- 32,7	- 109,1	- 94,8	- 89,1	-109,6	- 19,1
Wiesbaden, Landeshauptstadt	927,4	873,9	832,5	863,9	916,1	1.022,6	960,7	812,3	900,9	889,8	872,0	861,3	917,9	990,1	115,0	- 27,0	- 57,3	- 8,1	54,8	104,6	- 29,4
Kassel, documenta-Stadt	653,9	584,0	600,6	589,1	628,2	635,0	660,0	647,8	557,0	645,1	592,5	606,6	661,5	660,6	6,1	27,0	- 44,5	- 3,4	21,6	- 26,5	- 0,6
Summe	5.236,9	4.688,3	4.697,9	4.655,1	5.218,7	5.421,9	5.761,1	4.404,2	4.929,9	5.175,9	5.341,4	5.754,8	5.541,2	5.584,6	832,6	- 241,6	- 478,0	- 686,2	- 536,1	-119,3	176,5
Landkreis Bergstraße	281,8	317,0	296,7	286,6	295,2	306,9	322,6	298,0	321,2	333,6	319,3	310,0	326,7	328,4	- 16,2	- 4,2	- 36,9	- 32,7	- 14,8	- 19,8	- 5,8
Landkreis Darmstadt-Dieburg	317,5	331,0	320,9	329,7	333,7	363,3	370,5	294,7	313,4	348,0	353,1	339,6	380,1	382,0	22,9	17,6	- 27,1	- 23,4	- 5,9	- 16,8	- 11,6
Landkreis Groß-Gerau	206,9	215,8	203,6	208,2	292,3	323,3	329,4	224,6	235,2	263,1	274,0	344,7	359,4	364,9	- 17,6	- 19,4	- 59,5	- 65,7	- 52,4	- 36,0	- 35,5
Hochtaunuskreis	284,6	320,1	279,8	279,3	292,6	299,9	298,3	304,7	323,0	388,0	389,3	322,1	318,9	326,2	- 20,1	- 2,9	- 108,3	- 110,0	- 29,5	- 19,0	- 27,9
Main-Kinzig-Kreis	456,9	466,8	590,5	434,6	516,6	513,3	523,7	443,2	475,2	506,3	504,3	508,6	509,5	515,5	13,7	- 8,4	84,2	- 69,6	8,0	3,8	8,2
Main-Taunus-Kreis	291,3	312,1	308,1	293,9	307,9	334,3	330,0	258,7	308,3	337,2	326,4	333,3	338,0	356,5	32,7	3,8	- 29,1	- 32,5	- 25,4	- 3,7	- 26,5
Odenwaldkreis	124,4	117,3	113,4	118,6	120,4	127,1	130,0	126,0	113,4	130,1	137,1	141,7	137,5	140,9	- 1,6	- 12,8	- 23,7	- 23,1	- 17,1	- 13,8	- 13,7
Landkreis Offenbach	424,1	479,1	450,2	424,6	440,9	468,6	485,8	472,3	490,3	508,9	505,9	494,7	506,5	515,0	- 48,3	- 11,2	- 58,7	- 81,3	- 53,8	- 37,9	- 29,2
Rheingau-Taunus-Kreis	184,2	194,5	191,6	196,6	200,3	210,2	219,1	179,8	182,1	234,0	239,2	214,6	231,7	229,9	4,4	12,4	- 42,4	- 42,6	- 14,3	- 21,4	- 10,8
Wetteraukreis	276,8	290,9	272,4	258,5	304,8	323,5	331,5	277,9	301,7	305,6	304,4	319,1	320,9	317,9	- 1,1	- 10,8	- 33,2	- 45,9	- 14,3	2,6	13,6
Landkreis Gießen	241,9	259,6	232,6	243,1	261,4	275,1	292,2	233,8	246,7	259,3	279,0	266,8	283,3	293,4	8,1	12,9	- 26,7	- 35,9	- 5,3	- 8,1	- 1,2
Lahn-Dill-Kreis	236,1	255,6	250,1	242,0	245,5	263,7	281,0	263,7	246,0	284,3	293,7	281,3	294,5	310,1	- 27,6	9,7	- 34,2	- 51,8	- 35,8	- 30,8	- 29,1
Landkreis Limburg-Weilburg	152,7	157,0	146,9	172,2	183,5	181,2	189,1	160,4	169,2	172,5	192,5	178,1	193,5	187,7	- 7,7	- 12,2	- 25,7	- 20,4	5,4	- 12,3	1,4
Landkreis Marburg-Biedenkopf	278,7	295,9	277,8	278,5	287,8	308,0	317,8	272,8	302,5	318,1	291,9	284,2	301,2	308,5	5,9	- 6,6	- 40,3	- 13,4	3,5	6,8	9,3
Vogelsbergkreis	135,1	141,1	130,6	128,3	129,9	134,2	144,7	144,2	152,5	150,4	143,7	138,1	144,7	147,2	- 9,2	- 11,4	- 19,7	- 15,4	- 8,2	- 10,5	- 2,5
Landkreis Fulda	249,9	255,3	291,9	257,4	268,2	277,4	334,1	236,1	257,0	320,4	276,6	276,4	289,5	324,3	13,8	- 1,6	- 28,5	- 19,2	- 8,2	- 12,1	9,8
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	159,8	155,4	149,4	143,8	146,8	159,1	160,4	153,7	160,8	168,3	162,7	155,6	161,8	166,7	6,1	- 5,4	- 18,9	- 18,9	- 8,8	- 2,7	- 6,3
Landkreis Kassel	265,4	224,4	204,4	254,1	146,1	253,6	272,0	226,0	221,6	255,7	254,4	250,8	266,6	284,4	39,4	2,8	- 51,3	- 0,3	- 104,8	- 13,1	- 12,5
Schwalm-Eder-Kreis	174,7	178,0	166,6	174,3	172,6	184,5	196,2	169,5	181,7	190,8	194,9	174,3	177,6	185,2	5,2	- 3,8	- 24,3	- 20,6	- 1,7	6,9	11,0
Landkreis Waldeck-Frankenberg	159,2	157,0	147,8	156,9	168,4	166,6	174,6	143,6	151,9	172,1	176,4	175,6	177,9	172,0	15,6	5,0	- 24,3	- 19,4	- 7,2	- 11,3	2,6
Werra-Meißner-Kreis	117,1	110,1	105,9	112,1	111,0	122,3	129,3	114,5	121,4	124,0	128,6	115,8	119,7	122,5	2,6	- 11,3	- 18,1	- 16,6	- 4,8	2,7	6,7
Summe	5.019,2	5.234,0	5.131,0	4.993,2	5.225,9	5.596,1	5.832,2	4.998,2	5.292,0	5.777,7	5.751,8	5.621,4	5.842,7	5.982,1	20,9	- 58,0	- 646,7	- 758,6	- 395,4	-246,6	-149,9

Kreisangehörige Gemeinden auf Kreisebene	Bereinigte Einnahmen							Bereinigte Ausgaben							Finanzierungssaldo						
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
	in Millionen Euro																				
Landkreis Bergstraße	427,5	392,8	381,3	405,9	428,7	455,4	491,7	427,6	441,7	440,8	438,8	461,9	473,3	497,3	- 0,1	- 48,9	- 59,5	- 32,9	- 33,2	- 17,9	- 5,6
Landkreis Darmstadt-Dieburg	427,5	390,6	403,1	416,6	446,5	461,9	496,0	401,2	439,8	447,4	443,7	448,3	483,8	508,0	26,3	- 49,2	- 44,3	- 27,1	- 1,7	- 21,9	- 12,0
Landkreis Groß-Gerau	460,3	411,9	471,3	471,8	444,8	464,5	541,7	494,1	495,5	511,6	547,5	520,4	541,1	551,3	- 33,8	- 83,6	- 40,3	- 75,7	- 75,6	- 76,6	- 9,6
Hochtaunuskreis	519,3	473,0	459,2	500,1	523,3	521,4	595,0	468,9	516,4	534,4	563,9	555,3	535,0	568,1	50,4	- 43,4	- 75,2	- 63,8	- 32,0	- 13,6	26,9
Main-Kinzig-Kreis	772,6	643,5	667,5	697,0	736,3	727,4	790,6	742,6	775,4	792,7	725,0	734,7	765,9	810,6	30,0	- 131,9	- 125,2	- 28,0	1,6	- 38,6	- 19,9
Main-Taunus-Kreis	463,0	477,9	481,8	491,1	500,8	511,3	532,4	455,4	472,6	494,4	515,3	524,0	566,5	542,5	7,6	5,3	- 12,6	- 24,2	- 23,2	- 55,2	- 10,1
Odenwaldkreis	137,7	135,1	136,1	141,2	146,0	149,0	162,6	138,4	145,0	140,6	149,6	153,2	154,3	158,8	- 0,7	- 9,9	- 4,4	- 8,5	- 7,2	- 5,3	3,8
Landkreis Offenbach	584,9	509,5	542,1	575,2	598,1	623,3	663,7	580,1	618,4	655,6	642,7	634,0	649,8	681,1	4,9	- 109,0	- 113,4	- 67,6	- 36,0	- 26,5	- 17,5
Rheingau-Taunus-Kreis	301,3	260,1	261,4	273,3	293,7	303,0	338,1	283,7	291,5	299,3	293,8	304,8	317,7	336,0	17,6	- 31,5	- 37,8	- 20,5	- 11,1	- 14,6	2,1
Wetteraukreis	468,5	446,6	436,4	447,9	482,4	503,6	578,3	478,4	502,8	506,7	501,0	535,5	540,1	567,3	- 9,8	- 56,3	- 70,2	- 53,0	- 53,1	- 36,5	11,0
Landkreis Gießen	423,7	387,8	399,2	425,9	454,6	457,3	504,7	437,7	436,4	460,9	472,7	472,5	496,0	497,1	- 13,9	- 48,6	- 61,7	- 46,8	- 17,9	- 38,7	7,6
Lahn-Dill-Kreis	428,8	376,6	373,5	412,3	451,4	443,9	467,3	419,9	446,2	464,5	454,0	486,1	457,2	480,1	8,8	- 69,6	- 91,0	- 41,7	- 34,6	- 13,4	- 12,8
Landkreis Limburg-Weilburg	270,4	251,6	242,0	255,7	268,2	275,5	295,9	258,6	281,3	281,8	278,8	277,9	294,3	300,5	11,9	- 29,7	- 39,9	- 23,1	- 9,7	- 18,8	- 4,6
Landkreis Marburg-Biedenkopf	449,4	391,6	407,9	396,5	443,6	468,8	454,9	406,1	455,6	470,4	428,9	433,3	475,8	455,3	43,3	- 64,1	- 62,5	- 32,4	10,3	- 6,9	- 0,4
Vogelsbergkreis	166,9	155,8	151,5	163,3	165,5	168,1	175,5	170,2	167,7	165,4	169,6	173,0	174,2	178,9	- 3,3	- 11,9	- 13,9	- 6,3	- 7,4	- 6,2	- 3,4
Landkreis Fulda	373,2	349,1	315,7	373,3	371,6	416,8	392,8	334,0	354,1	360,0	361,9	368,1	380,6	397,2	39,2	- 5,0	- 44,3	11,4	3,5	36,2	- 4,5
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	225,4	179,3	168,6	216,3	193,2	195,1	203,8	189,4	210,1	234,9	223,7	230,0	231,8	232,4	36,1	- 30,8	- 66,3	- 7,4	- 36,8	- 36,7	- 28,6
Landkreis Kassel	402,6	387,8	383,4	390,2	454,1	397,7	452,0	388,9	399,3	417,3	426,0	436,2	450,4	465,0	13,6	- 11,5	- 33,9	- 35,8	17,9	- 52,7	- 13,0
Schwalm-Eder-Kreis	315,5	278,0	250,1	262,5	273,2	286,6	312,0	310,5	313,5	309,4	310,5	309,1	312,1	326,3	5,0	- 35,5	- 59,4	- 48,0	- 35,9	- 25,5	- 14,3
Landkreis Waldeck-Frankenberg	286,7	254,4	259,1	271,8	278,4	288,7	321,5	295,2	289,4	287,5	291,0	303,7	300,7	309,4	- 8,5	- 35,0	- 28,4	- 19,2	- 25,4	- 12,0	12,2
Werra-Meißner-Kreis	157,2	155,7	139,8	143,0	152,1	183,4	168,8	166,2	187,1	178,2	174,3	177,5	172,5	173,6	- 9,1	- 31,5	- 38,4	- 31,3	- 25,3	10,9	- 4,8
Summe	8.062,4	7.308,6	7.331,2	7.730,9	8.106,4	8.302,6	8.939,2	7.846,9	8.240,0	8.453,8	8.412,7	8.539,3	8.773,1	9.036,8	215,5	- 931,4	-1.122,6	- 681,8	- 432,9	-470,5	- 97,6
Summe aller Kommunen	18.318,4	17.230,8	17.160,1	17.379,3	18.551,1	19.320,7	20.532,6	17.249,3	18.461,8	19.407,4	19.505,9	19.915,5	20.157,1	20.603,5	1.069,1	-1.231,0	-2.247,3	-2.126,6	-1.364,4	-836,4	- 71,0

Anlage 2 - Schuldenstände der Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände in Hessen 2008 bis 2014

in Millionen Euro; Stand jeweils zum 31.12. des Jahres

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt; Jährliche Schulden der Gemeinden/Gemeindeverbände

Hinweis: Definition Schulden insgesamt = Investitionskredite + Wertpapierschulden + Kassenkredite

Kreisfreie Städte / Landkreisverwaltungen	Insgesamt							davon													
								Investitionskredite						Kassenkredite							
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
	in Millionen Euro																				
Darmstadt, Stadt	472,7	453,9	500,4	617,2	634,2	632,1	539,0	227,7	253,9	255,4	267,2	279,2	280,1	269,0	245,0	200,0	245,0	350,0	355,0	352,0	270,0
Frankfurt am Main, Stadt	1.146,3	1.065,3	1.134,3	1.116,8	1.614,6	1.609,7	1.597,0	1.102,7	1.032,7	1.083,6	1.032,5	1.366,9	1.478,1	1.539,6	43,7	32,6	50,6	84,3	247,7	131,6	57,4
Offenbach am Main, Stadt	461,7	486,0	605,8	707,1	961,0	958,0	986,7	193,7	194,5	241,3	269,1	367,4	382,2	545,2	268,0	291,5	364,5	438,0	593,6	575,8	441,5
Wiesbaden, Landeshauptstadt	338,7	362,5	378,7	369,4	357,2	347,8	386,3	338,7	362,5	378,7	369,4	357,2	347,8	386,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Kassel, documenta-Stadt	576,4	597,0	672,3	721,6	742,7	527,8	521,6	326,0	309,6	312,7	289,0	286,5	349,7	324,7	250,4	287,5	359,5	432,6	456,2	178,1	197,0
Summe	2.995,8	2.964,7	3.291,4	3.532,1	4.309,7	4.075,4	4.030,7	2.188,7	2.153,1	2.271,8	2.227,2	2.657,3	2.837,9	3.064,8	807,0	811,6	1.019,7	1.304,9	1.652,5	1.237,5	965,8
Landkreis Bergstraße	193,6	216,1	264,6	296,0	321,3	332,5	295,5	39,5	67,0	73,3	70,5	69,5	64,6	60,2	154,1	149,1	191,4	225,5	251,8	267,9	235,3
Landkreis Darmstadt-Dieburg	182,6	185,6	204,4	226,9	232,9	251,0	254,0	142,6	145,6	155,4	149,4	141,3	131,5	125,4	40,0	40,0	49,0	77,5	91,6	119,5	128,5
Landkreis Groß-Gerau	335,2	352,2	407,5	465,3	510,0	513,6	521,0	239,7	246,1	258,9	259,3	265,2	263,8	251,2	95,5	106,1	148,5	206,0	244,8	249,9	269,8
Hochtaunuskreis	398,4	431,9	533,5	643,1	673,0	688,3	699,6	398,4	431,9	527,6	602,8	617,2	600,5	591,6	0,0	0,0	5,8	40,3	55,8	87,8	108,0
Main-Kinzig-Kreis	443,2	460,9	539,5	605,3	640,1	560,7	527,6	308,2	325,9	335,8	333,1	346,1	251,7	229,6	135,0	135,0	203,8	272,2	294,0	309,0	298,0
Main-Taunus-Kreis	257,9	269,2	265,9	303,4	328,6	336,7	355,1	257,9	269,2	265,9	295,7	316,7	322,3	334,1	0,0	0,0	0,0	7,7	12,0	14,4	21,0
Odenwaldkreis	71,6	81,9	109,4	132,8	147,5	135,7	148,6	4,6	7,4	12,9	19,9	18,7	18,0	18,1	67,0	74,5	96,5	112,9	128,8	117,7	130,5
Landkreis Offenbach	524,3	629,3	713,5	836,6	887,4	912,6	870,6	387,4	421,0	424,5	432,2	415,2	407,3	384,0	136,9	208,4	289,0	404,3	472,2	505,2	486,6
Rheingau-Taunus-Kreis	343,3	361,1	423,1	475,9	494,3	416,1	426,0	122,1	124,2	131,1	131,3	148,6	109,7	102,4	221,2	237,0	292,0	344,6	345,7	306,4	323,6
Wetteraukreis	282,5	365,3	404,6	440,3	457,2	350,7	344,1	228,0	240,3	252,6	236,7	219,5	206,6	193,4	54,5	125,0	152,0	203,6	237,7	144,1	150,7
Landkreis Gießen	280,5	275,1	285,3	320,0	324,6	245,5	252,7	118,9	113,1	113,3	109,0	104,6	97,5	87,7	161,5	162,0	172,0	211,0	220,0	148,0	165,0
Lahn-Dill-Kreis	206,5	210,6	264,6	316,6	354,1	324,3	339,4	104,1	120,6	151,0	151,3	183,2	215,6	243,7	102,4	90,0	113,6	165,3	170,9	108,7	95,7
Landkreis Limburg-Weilburg	93,9	70,3	103,6	132,6	134,0	109,0	109,8	19,2	26,5	40,6	40,0	42,0	40,0	39,3	74,8	43,7	63,0	92,6	92,0	69,0	70,5
Landkreis Marburg-Biedenkopf	139,3	152,9	187,3	203,7	194,2	146,8	134,2	70,3	83,9	81,3	80,9	80,2	72,2	80,8	69,0	69,0	106,0	122,8	114,0	74,6	53,4
Vogelsbergkreis	107,2	118,9	138,9	153,6	161,2	140,0	144,1	44,4	52,0	60,8	57,5	57,3	56,7	55,9	62,8	66,9	78,1	96,1	103,9	83,3	88,2
Landkreis Fulda	25,2	27,7	45,6	70,6	79,5	91,6	101,8	25,2	27,7	45,6	70,6	79,5	91,6	101,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	70,9	78,5	97,2	115,9	126,8	128,2	132,1	44,9	50,6	65,0	65,0	66,7	65,3	62,9	26,0	27,9	32,2	50,9	60,1	63,0	69,2
Landkreis Kassel	206,1	223,2	267,9	302,6	325,9	274,7	286,7	93,1	99,0	115,6	113,4	121,0	106,0	105,4	113,1	124,2	152,3	189,2	204,9	168,7	181,4
Schwalm-Eder-Kreis	89,7	100,9	118,8	135,9	137,3	132,2	123,5	53,2	56,4	75,8	74,7	71,6	70,0	66,3	36,5	44,5	43,0	61,2	65,7	62,2	57,2
Landkreis Waldeck-Frankenberg	41,6	46,0	71,7	93,9	101,5	103,9	108,5	25,9	29,5	54,7	59,9	62,9	63,6	66,9	15,7	16,5	17,0	34,0	38,6	40,3	41,6
Werra-Meißner-Kreis	48,5	57,0	76,3	93,3	98,6	95,9	127,5	8,0	17,5	25,3	26,4	25,3	24,3	75,0	40,5	39,5	51,0	66,9	73,3	71,6	52,5
Summe	4.342,2	4.714,5	5.523,1	6.364,0	6.730,0	6.290,1	6.302,4	2.735,7	2.955,3	3.267,0	3.379,5	3.452,3	3.278,8	3.275,6	1.606,5	1.759,3	2.256,2	2.984,5	3.277,7	3.011,3	3.026,8

Kreisangehörige Gemeinden auf Kreisebene	Insgesamt							davon													
								Investitionskredite						Kassenkredite							
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
in Millionen Euro																					
Landkreis Bergstraße	247,3	297,2	349,5	373,8	410,8	376,8	385,7	225,8	236,3	264,0	267,8	281,0	277,6	276,9	21,5	60,9	85,5	106,0	129,8	99,2	108,8
Landkreis Darmstadt-Dieburg	100,9	118,1	155,0	182,5	191,3	206,2	230,7	92,0	102,1	127,0	142,5	153,1	169,7	185,7	8,9	16,0	28,0	40,0	38,2	36,5	45,1
Landkreis Groß-Gerau	419,0	469,1	524,3	581,4	651,3	616,3	587,9	229,6	238,6	254,8	283,0	284,8	276,7	277,6	189,4	230,6	269,5	298,5	366,5	339,6	310,4
Hochtaunuskreis	178,2	195,0	233,5	289,7	321,7	341,2	316,6	162,2	165,7	196,0	232,4	245,7	270,2	266,9	16,0	29,3	37,5	57,3	76,0	71,0	49,8
Main-Kinzig-Kreis	351,2	438,8	551,8	624,9	737,2	961,8	953,2	269,6	277,3	322,8	337,3	348,7	551,0	539,6	81,6	161,5	228,9	287,6	388,6	410,8	413,6
Main-Taunus-Kreis	209,5	226,1	262,4	307,8	336,4	360,6	373,1	185,5	191,1	192,2	207,8	212,5	213,3	222,6	24,0	35,0	70,2	100,0	123,9	147,3	150,5
Odenwaldkreis	60,8	70,7	86,0	92,4	95,1	91,9	91,2	45,7	51,3	56,8	61,0	61,9	54,9	51,7	15,1	19,5	29,2	31,4	33,2	37,0	39,5
Landkreis Offenbach	300,0	376,1	481,5	558,0	606,1	573,3	587,7	253,6	271,6	318,3	344,6	347,5	355,4	346,1	46,5	104,5	163,2	213,4	258,5	217,9	241,6
Rheingau-Taunus-Kreis	323,8	344,4	391,5	420,2	435,0	397,1	388,3	252,0	255,5	259,3	253,8	246,2	232,3	226,1	71,8	88,9	132,3	166,4	188,8	164,8	162,1
Wetteraukreis	244,8	299,6	363,0	392,8	450,2	454,0	473,2	209,8	248,9	278,9	286,4	308,9	315,0	303,6	35,0	50,8	84,1	106,4	141,3	139,1	169,7
Landkreis Gießen	296,8	332,4	404,2	464,7	489,7	458,1	439,0	261,1	284,7	337,5	361,2	373,6	355,3	355,4	35,8	47,7	66,7	103,4	116,1	102,8	83,7
Lahn-Dill-Kreis	181,9	235,2	302,0	343,9	384,9	384,7	394,7	173,2	196,7	228,7	252,4	275,8	283,6	288,7	8,7	38,4	73,3	91,5	109,1	101,1	106,0
Landkreis Limburg-Weilburg	158,4	186,6	212,9	226,3	237,0	246,9	246,6	145,7	168,1	183,5	187,9	191,3	198,2	197,1	12,6	18,5	29,5	38,5	45,7	48,7	49,5
Landkreis Marburg-Biedenkopf	159,4	178,6	225,1	236,3	242,5	243,1	259,8	150,1	158,2	188,6	190,4	188,4	196,0	207,4	9,3	20,4	36,5	45,9	54,1	47,2	52,4
Vogelsbergkreis	132,8	149,9	161,0	164,5	177,7	152,2	147,8	99,2	113,4	116,1	115,9	122,9	117,3	116,2	33,6	36,5	45,0	48,6	54,9	34,9	31,6
Landkreis Fulda	172,2	181,0	204,2	227,7	229,6	224,3	235,3	170,2	178,7	195,8	211,9	212,0	205,1	215,2	1,9	2,4	8,5	15,8	17,6	19,2	20,1
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	150,3	180,6	212,3	243,2	270,5	284,2	309,8	123,3	144,0	171,8	199,2	212,5	229,6	250,4	27,0	36,6	40,5	44,1	58,0	54,7	59,5
Landkreis Kassel	204,4	234,6	276,4	322,5	337,6	337,4	337,8	175,7	202,0	225,3	253,0	258,8	256,4	252,4	28,7	32,6	51,0	69,5	78,8	81,0	85,4
Schwalm-Eder-Kreis	309,2	343,2	382,0	413,4	453,2	423,2	437,9	297,4	326,2	356,8	366,8	379,6	362,8	363,0	11,8	17,1	25,3	46,6	73,6	60,4	74,9
Landkreis Waldeck-Frankenberg	247,6	272,7	294,7	307,5	320,9	330,8	319,1	212,8	233,9	244,1	250,1	264,3	270,2	267,3	34,8	38,7	50,6	57,3	56,6	60,6	51,8
Werra-Meißner-Kreis	223,1	252,5	297,9	328,7	356,9	276,7	279,1	146,5	154,2	167,0	169,7	183,2	176,6	176,8	76,6	98,3	130,8	159,0	173,8	100,1	102,3
Summe	4.671,5	5.382,5	6.371,3	7.102,2	7.735,9	7.741,0	7.794,7	3.880,9	4.198,5	4.685,3	4.975,2	5.152,7	5.367,0	5.386,6	790,6	1.184,0	1.686,0	2.127,0	2.583,2	2.374,0	2.408,0
Summe aller Kommunen	12.009,4	13.061,8	15.185,9	16.998,4	18.775,6	18.106,5	18.127,7	8.805,3	9.306,9	10.224,0	10.581,9	11.262,3	11.483,7	11.727,1	3.204,1	3.754,9	4.961,9	6.416,5	7.513,3	6.622,7	6.400,7

Anlage 3

Hessische Gemeinden und Gemeindeverbände ohne Bestände an Kassenkrediten in ihren Kernhaushalten 2008 bis 2014

Von den 448 hessischen Gemeinden und Gemeindeverbänden meldeten folgende 82,
in keinem der Jahre zwischen 2008 und 2014 zum jeweiligen Stichtag 31.12. über Kassenkredite verfügt zu haben.

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt; Jährliche Schulden der Gemeinden/Gemeindeverbände am 31.12.

Gemeinde- schlüssel	Gemeinden / Gemeindeverbände	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
414000	Wiesbaden, Landeshauptstadt	—	—	—	—	—	—	—
431006	Einhausen	—	—	—	—	—	—	—
431010	Groß-Rohrheim	—	—	—	—	—	—	—
431016	Lorsch, Karolingerstadt	—	—	—	—	—	—	—
432001	Alsbach-Hähnlein	—	—	—	—	—	—	—
432004	Dieburg, Stadt	—	—	—	—	—	—	—
432005	Eppertshausen	—	—	—	—	—	—	—
432009	Groß-Bieberau, Stadt	—	—	—	—	—	—	—
432011	Groß-Zimmern	—	—	—	—	—	—	—
432013	Modautal	—	—	—	—	—	—	—
432019	Reinheim, Stadt	—	—	—	—	—	—	—
432021	Schaafheim	—	—	—	—	—	—	—
433004	Gernsheim, Schöffersstadt	—	—	—	—	—	—	—
433007	Kelsterbach, Stadt	—	—	—	—	—	—	—
434001	Bad Homburg v. d. Höhe, Stadt	—	—	—	—	—	—	—
434002	Friedrichsdorf, Stadt	—	—	—	—	—	—	—
435003	Biebergemünd	—	—	—	—	—	—	—
435008	Flörsbachtal	—	—	—	—	—	—	—
435012	Gründau	—	—	—	—	—	—	—
435016	Jossgrund	—	—	—	—	—	—	—
436003	Eschborn, Stadt	—	—	—	—	—	—	—
436011	Schwalbach am Taunus, Stadt	—	—	—	—	—	—	—
436012	Sulzbach (Taunus)	—	—	—	—	—	—	—
437010	Lützelbach	—	—	—	—	—	—	—
437012	Mossautal	—	—	—	—	—	—	—
437013	Reichelsheim (Odenwald)	—	—	—	—	—	—	—
440001	Altenstadt	—	—	—	—	—	—	—
440006	Echzell	—	—	—	—	—	—	—
440015	Münzenberg, Stadt	—	—	—	—	—	—	—
440017	Niddatal, Stadt	—	—	—	—	—	—	—
440020	Ranstadt	—	—	—	—	—	—	—
440021	Reichelsheim (Wetterau), Stadt	—	—	—	—	—	—	—
440022	Rockenberg	—	—	—	—	—	—	—
440024	Wölfersheim	—	—	—	—	—	—	—
531003	Buseck	—	—	—	—	—	—	—
531007	Heuchelheim	—	—	—	—	—	—	—
531012	Linden, Stadt	—	—	—	—	—	—	—
531014	Pohlheim, Stadt	—	—	—	—	—	—	—
532001	Aßlar, Stadt	—	—	—	—	—	—	—
532011	Haiger, Stadt	—	—	—	—	—	—	—
532013	Hohenahr	—	—	—	—	—	—	—
532015	Lahnau	—	—	—	—	—	—	—
532016	Leun, Stadt	—	—	—	—	—	—	—
532022	Waldsolms	—	—	—	—	—	—	—
533001	Beselich	—	—	—	—	—	—	—
533002	Brechen	—	—	—	—	—	—	—
533004	Dornburg	—	—	—	—	—	—	—
533009	Limburg a.d.Lahn, Kreisstadt	—	—	—	—	—	—	—
533011	Mengerskirchen, Marktflücken	—	—	—	—	—	—	—
533018	Weilmünster, Marktflücken	—	—	—	—	—	—	—
534004	Biedenkopf, Stadt	—	—	—	—	—	—	—
534007	Dautphetal	—	—	—	—	—	—	—
534008	Ebsdorfergrund	—	—	—	—	—	—	—
535004	Freiensteinau	—	—	—	—	—	—	—
535005	Gemünden (Felda)	—	—	—	—	—	—	—
535014	Romrod, Stadt	—	—	—	—	—	—	—
631000	Landkreis Fulda	—	—	—	—	—	—	—
631003	Dipperz	—	—	—	—	—	—	—
631008	Flieden	—	—	—	—	—	—	—
631009	Fulda, Stadt	—	—	—	—	—	—	—
631011	Großenlüder	—	—	—	—	—	—	—
631015	Hünfeld, Konrad-Zuse-Stadt	—	—	—	—	—	—	—
631016	Kalbach	—	—	—	—	—	—	—
631017	Künzell	—	—	—	—	—	—	—
631018	Neuhof	—	—	—	—	—	—	—
631020	Petersberg	—	—	—	—	—	—	—
631022	Rasdorf	—	—	—	—	—	—	—
632004	Breitenbach am Herzberg	—	—	—	—	—	—	—
632012	Ludwigsau	—	—	—	—	—	—	—
632015	Niederaula, Marktgemeinde	—	—	—	—	—	—	—
632016	Philippsthal (Werra), Marktgemeinde	—	—	—	—	—	—	—
632019	Schenklengsfeld	—	—	—	—	—	—	—
633003	Baunatal, Stadt	—	—	—	—	—	—	—
633010	Grebenstein, Stadt	—	—	—	—	—	—	—
633013	Hofgeismar, Stadt	—	—	—	—	—	—	—
633020	Niestetal	—	—	—	—	—	—	—
634002	Edermünde	—	—	—	—	—	—	—
634007	Gudensberg, Stadt	—	—	—	—	—	—	—
634025	Wabern	—	—	—	—	—	—	—
635015	Korbach, Hansestadt, Kreisstadt	—	—	—	—	—	—	—
635018	Twistetal	—	—	—	—	—	—	—
635021	Waldeck, Stadt	—	—	—	—	—	—	—

Anlage 4 - Zinsausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände in Hessen 2008 bis 2014

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt; Rechnungsergebnisse der Gemeinden/Gemeindeverbände (2008-2013), Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden/Gemeindeverbände (2014)

Kreisfreie Städte / Landkreisverwaltungen	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014 ¹⁾
	in Euro						
Darmstadt, Stadt	29.019.544 ^{r)}	11.861.031	15.867.077	17.714.536	16.039.506	16.231.262	16.738.204
Frankfurt am Main, Stadt	83.959.740	71.257.252	66.547.732	65.106.242	61.110.362	54.930.322	56.307.219
Offenbach am Main, Stadt	20.868.817	17.867.163	13.290.077	13.195.569	10.374.701	10.909.800	18.836.571
Wiesbaden, Landeshauptstadt	14.847.294	14.615.228	15.306.109	15.454.042	14.753.284	14.023.803	14.242.756
Kassel, documenta-Stadt	24.123.931	23.772.978	32.195.720	29.229.036	26.390.919 ^{r)}	24.117.044	22.103.348
Summe	172.819.326	139.373.652	143.206.715	140.699.425	128.668.772	120.212.231	128.228.098
Landkreis Bergstraße	8.721.137	4.719.186	5.904.227	7.590.238	6.025.748	5.561.283	5.315.811
Landkreis Darmstadt-Dieburg	9.300.871	8.366.731	6.870.984	7.729.654	6.862.219	6.493.879	5.839.776
Landkreis Groß-Gerau	13.349.287	13.130.215	14.237.115	16.887.299	15.382.716	15.223.575	14.912.013
Hochtaunuskreis	15.759.617	15.078.782	16.450.704	20.351.561	21.541.157	21.145.266	20.262.316
Main-Kinzig-Kreis	16.954.813	14.838.234	15.463.302	15.643.682	18.391.753	16.137.414	6.746.718
Main-Taunus-Kreis	11.315.235	10.898.917	11.302.234	11.266.462	12.029.814	12.193.314	12.211.380
Odenwaldkreis	4.936.037	2.200.047	1.737.518	3.139.506	3.089.378	2.702.696	2.504.670
Landkreis Offenbach	27.527.407	22.563.761	31.097.889	34.070.739	31.434.859	31.214.402	29.246.630
Rheingau-Taunus-Kreis	11.561.355	8.895.863	7.266.725	7.199.836	6.820.196	8.000.309	6.991.909
Wetteraukreis	14.960.879	13.525.771	14.416.146	14.911.130	13.507.159	15.039.021	12.766.065
Landkreis Gießen	12.538.824	10.334.314	8.782.321	9.174.132	8.811.921	7.598.915	8.383.454
Lahn-Dill-Kreis	9.144.676	9.060.375	10.487.133	13.578.378	12.639.568	12.191.782	12.432.690
Landkreis Limburg-Weilburg	1.481.471	2.871.586	2.146.798	3.369.490	3.159.667	3.583.616	4.174.951
Landkreis Marburg-Biedenkopf	5.524.319	5.190.537	5.559.045	5.818.094	4.933.314	3.709.300	3.706.551
Vogelsbergkreis	3.199.294	2.928.734	3.281.344	3.364.871	3.472.375	3.012.508	2.216.261
Landkreis Fulda	294.272	303.451	432.653	1.204.661	1.800.072	1.933.424	2.169.795
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	2.490.928	2.132.591	2.073.983	2.719.458	2.768.956	2.629.778	2.877.886
Landkreis Kassel	7.662.385	4.527.511	4.691.133	6.124.249	4.924.334	4.469.003	5.259.543
Schwalm-Eder-Kreis	2.938.322	2.484.056	2.138.270	3.262.685	2.814.245	2.470.703	1.817.845
Landkreis Waldeck-Frankenberg	2.698.779	2.211.256	1.424.184	2.680.241	2.940.881	2.888.343	2.480.041
Werra-Meißner-Kreis	1.738.973	1.320.392	2.295.433	2.052.591	2.327.008	2.106.821	2.906.529
Summe	184.098.881	157.582.310	168.059.141	192.138.957	185.677.340	180.305.352	165.222.834

1) Quelle: Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden/Gemeindeverbände; r) berichtigte Zahl

Kreisangehörige Gemeinden auf Kreisebene	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014 ¹⁾
	in Euro						
Landkreis Bergstraße	9.290.676	9.034.448	9.443.249	11.201.369	11.013.069	10.433.646	9.822.279
Landkreis Darmstadt-Dieburg	3.764.403	3.545.841	3.665.459	4.828.154	4.509.499	4.664.233	5.499.081
Landkreis Groß-Gerau	17.364.568	19.056.168	18.925.624	19.881.070	20.182.258	18.939.569	18.567.360
Hochtaunuskreis	8.278.991	7.450.978	8.397.109	9.007.641	9.285.516	9.516.677	8.952.238
Main-Kinzig-Kreis	24.949.839	24.252.117	23.685.683	26.230.501	27.774.490	23.381.411	23.327.558
Main-Taunus-Kreis	9.418.316	8.510.553	8.573.869	7.749.257	8.026.321	7.965.629	10.068.608
Odenwaldkreis	2.206.367	1.709.974	1.764.802	2.176.884	1.997.394	1.820.446	1.601.747
Landkreis Offenbach	13.111.721	13.482.839	13.543.975	16.838.305	17.393.468	16.924.344	14.643.660
Rheingau-Taunus-Kreis	10.569.679	11.129.885	10.626.946	10.456.243	10.564.572	10.736.951	16.493.900
Wetteraukreis	9.602.371	21.262.024	11.775.104	12.137.809	10.952.984	10.811.217	10.293.313
Landkreis Gießen	18.072.658	17.873.726	16.787.663	19.550.936	18.150.813	16.897.807	16.890.056
Lahn-Dill-Kreis	8.004.715	7.275.528	8.264.164	9.646.479	9.801.444	9.395.280	8.711.691
Landkreis Limburg-Weilburg	6.952.944	6.895.922	6.972.250	7.751.053	7.521.152	7.572.076	7.084.034
Landkreis Marburg-Biedenkopf	6.534.519	6.266.181	5.943.496	7.185.243	6.247.132	6.127.721	5.993.933
Vogelsbergkreis	5.642.699	5.104.464	5.456.418	5.456.427	6.538.409	4.365.366	4.201.022
Landkreis Fulda	6.556.967	6.349.886	6.213.724	7.364.016	6.833.969	6.683.724	5.986.125
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	5.584.713	5.673.382	6.471.922	7.249.435	7.741.219	7.461.353	7.728.742
Landkreis Kassel	8.388.846	8.496.813	8.165.458	9.457.994	9.700.162	10.714.216	7.973.119
Schwalm-Eder-Kreis	11.491.324	13.147.203	13.595.768	14.669.687	15.330.775	13.771.876	13.090.538
Landkreis Waldeck-Frankenberg	9.804.312	10.157.017	10.569.458	12.117.859	10.975.294	11.147.983	10.292.677
Werra-Meißner-Kreis	9.277.973	12.890.740	9.378.592	9.968.821	9.688.972	9.328.544	7.410.066
Summe	204.868.601	219.565.689	208.220.733	230.925.183	230.228.912	218.660.069	214.631.747
Summe aller Kommunen	561.786.808	516.521.651	519.486.589	563.763.565	544.575.024	519.177.652	508.082.679

1) Quelle: Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden/Gemeindeverbände; r) berichtigte Zahl

Anlage 5 - Gewogene Realsteuerhebesätze der Gemeinden in Hessen 2008 bis 2014

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt; Realsteuervergleich (2008-2014)

Kreisfreie Städte / Landkreise	Gewogene Hebesätze Grundsteuer A							Gewogene Hebesätze Grundsteuer B							Gewogene Hebesätze Gewerbesteuer						
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
	in Euro																				
Darmstadt, Stadt	252	252	252	252	290	290	290	370	370	370	370	460	460	460	425	425	425	425	425	425	425
Frankfurt am Main, Stadt	175	175	175	175	175	175	175	460	460	460	460	460	500	500	460	460	460	460	460	460	460
Offenbach am Main, Stadt	250	250	250	250	250	250	250	400	400	400	400	400	500	500	440	440	440	440	440	440	440
Wiesbaden, Landeshauptstadt	275	275	275	275	275	275	275	475	475	475	475	475	475	475	440	440	440	440	440	440	440
Kassel, documenta-Stadt	450	450	450	450	450	450	450	490	490	490	490	490	490	490	440	440	440	440	440	440	440
Landkreis Bergstraße	281	281	281	282	286	299	320	249	250	254	262	281	317	346	333	331	333	334	335	349	353
Landkreis Darmstadt-Dieburg	265	267	273	279	293	300	327	257	259	269	278	294	308	338	361	356	359	363	368	370	372
Landkreis Groß-Gerau	343	343	345	342	353	374	398	302	304	307	320	330	466	528	368	365	379	382	376	386	396
Hochtaunuskreis	228	228	231	230	234	279	306	256	256	259	261	313	337	389	340	340	337	341	359	360	357
Main-Kinzig-Kreis	258	259	259	259	275	294	322	284	284	285	289	318	361	383	361	352	370	366	378	372	376
Main-Taunus-Kreis	230	240	241	270	274	284	297	257	254	257	274	280	306	341	305	295	299	293	293	301	309
Odenwaldkreis	288	290	291	292	296	303	314	262	266	275	277	288	311	333	347	347	348	348	348	358	362
Landkreis Offenbach	240	245	250	247	253	276	323	280	284	293	299	317	365	381	355	351	353	352	344	343	346
Rheingau-Taunus-Kreis	273	279	279	282	288	316	338	279	281	284	294	304	335	389	325	325	331	333	346	362	369
Wetteraukreis	262	262	265	269	276	306	326	247	250	255	262	296	328	375	320	323	323	321	325	337	343
Landkreis Gießen	288	288	290	291	295	332	342	290	293	300	302	311	337	431	359	371	370	365	372	385	387
Lahn-Dill-Kreis	245	245	244	248	251	262	274	261	263	266	267	270	294	316	344	332	345	343	344	344	348
Landkreis Limburg-Weilburg	228	227	229	241	252	270	286	245	245	247	255	265	284	311	329	331	329	332	335	344	362
Landkreis Marburg-Biedenkopf	284	284	286	287	291	309	314	287	287	290	291	294	314	321	364	345	350	346	348	357	358
Vogelsbergkreis	299	290	293	296	300	308	347	289	293	297	300	306	322	385	348	363	364	370	373	380	386
Landkreis Fulda	232	232	233	244	251	256	275	269	270	271	280	281	284	294	340	340	339	346	346	352	359
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	286	287	290	293	301	373	406	302	301	305	306	315	372	410	334	344	353	351	350	364	368
Landkreis Kassel	326	326	325	327	330	340	361	311	317	316	318	324	339	358	377	388	379	386	392	392	399
Schwalm-Eder-Kreis	281	281	290	301	307	336	352	274	275	283	302	311	345	366	322	323	326	344	350	364	370
Landkreis Waldeck-Frankenberg	279	281	284	287	291	302	332	282	285	291	299	304	313	350	300	301	304	308	315	317	335
Werra-Meißner-Kreis	314	314	314	317	328	386	428	299	299	299	309	329	379	426	339	338	339	344	358	377	392

Anlage 6 - Bereinigte Einnahmen der Kernhaushalte der Gemeinden/Gemeindeverbände nach Ländern

Quelle: Statistisches Bundesamt; bis 2013 aus der Fachserie 14 Reihe 3.3 Tabelle 1.3.1. (Rechnungsergebnisse der Kernhaushalte der Gemeinden/Gemeindeverbände;
2014 aus der Fachserie 14 Reihe 2 Tabelle 4.2 (Vierteljährliche Kassenergebnisse der Kernhaushalte der Gemeinden/Gemeindeverbände)

Hinweis: Bereinigung um Zahlungen gleicher Ebene, haushaltstechnische Verrechnungen und besondere Finanzierungsvorgänge

Jahr	Flächenländer													
	Zusammen	Baden- Württemberg	Bayern	Branden- burg	Hessen	Mecklen- burg - Vor- pommern	Nieder- sachsen	Nordrhein- Westfalen	Rheinland- Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen
	in Euro je Einwohner													
2008	2 317	2 526	2 270	2 471	2 565	2 331	2 089	2 467	1 886	1 729	2 168	2 091	2 154	2 093
2009	2 250	2 366	2 316	2 404	2 344	2 329	2 040	2 349	1 955	1 641	2 188	2 087	2 072	2 100
2010	2 313	2 459	2 409	2 357	2 341	2 315	2 089	2 443	1 969	1 666	2 248	2 157	2 148	2 090
2011	2 464	2 721	2 515	2 475	2 449	2 444	2 265	2 614	2 111	1 751	2 266	2 232	2 317	2 261
2012	2 542	2 838	2 534	2 577	2 622	2 348	2 402	2 734	2 202	1 839	2 195	2 233	2 318	2 188
2013	2 655	2 926	2 681	2 665	2 688	2 485	2 526	2 834	2 305	1 937	2 398	2 310	2 455	2 293
2014	2 727	2 969	2 791	2 732	2 833	2 551	2 566	2 896	2 314	2 062	2 510	2 303	2 543	2 326

Anlage 6 - Bereinigte Ausgaben der Kernhaushalte der Gemeinden/Gemeindeverbände nach Ländern

Quelle: Statistisches Bundesamt; bis 2013 aus der Fachserie 14 Reihe 3.3 Tabelle 1.3.1. (Rechnungsergebnisse der Kernhaushalte der Gemeinden/Gemeindeverbände; 2014 aus der Fachserie 14 Reihe 2 Tabelle 4.2 (Vierteljährliche Kassenergebnisse der Kernhaushalte der Gemeinden/Gemeindeverbände)

Hinweise:

Bereinigung um Zahlungen gleicher Ebene, haushaltstechnische Verrechnungen und besondere Finanzierungsvorgänge

Durch eine von der Methodik der Länder abweichende Behandlung der (nur bei Optionskommunen auftauchenden) Zahlungen im Zusammenhang mit der Leistungsbeteiligung des Bundes beim Arbeitslosengeld II und bei der Eingliederung von Arbeitsuchenden nach §§ 19 ff bzw. 16a SGB II seitens des Statistischen Bundesamtes kommt es bei den bereinigten Einnahmen und Ausgaben (und damit auch beim Finanzierungssaldo) zu leichten Differenzen zu den Veröffentlichungen der Länder. Für das Jahr 2014 (Kassenstatistik) führt dies in Kombination mit einer Buchungsbesonderheit für Hessen zu einem um ca. 200 Millionen Euro überhöhten Wert für die Bereinigten Ausgaben in der Fachserie des Bundes.

Jahr	Flächenländer													
	Zusammen	Baden- Württem- berg	Bayern	Branden- burg	Hessen	Mecklen- burg - Vor- pommern	Nieder- sachsen	Nordrhein- Westfalen	Rheinland- Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen
in Euro je Einwohner														
2008	2 207	2 350	2 121	2 264	2 406	2 209	2 021	2 413	1 966	1 740	1 950	1 962	2 070	1 973
2009	2 348	2 578	2 332	2 359	2 550	2 272	2 152	2 473	2 174	1 742	2 121	2 043	2 159	2 101
2010	2 403	2 522	2 436	2 391	2 707	2 279	2 162	2 556	2 159	1 922	2 198	2 102	2 249	2 106
2011	2 477	2 558	2 454	2 511	2 805	2 432	2 256	2 675	2 243	1 872	2 216	2 173	2 345	2 188
2012	2 507	2 615	2 429	2 532	2 847	2 368	2 300	2 733	2 281	1 960	2 228	2 179	2 380	2 179
2013	2 636	2 858	2 578	2 595	2 828	2 468	2 437	2 871	2 366	2 111	2 326	2 247	2 471	2 264
2014	2 723	2 929	2 665	2 687	2 877	2 547	2 543	2 983	2 406	2 380	2 430	2 312	2 554	2 268

Anlage 7 - Durchschnittshebesätze* der Realsteuern in den Bundesländern

Quelle: Realsteuervergleich, Statistisches Bundesamt

* Gewogene Durchschnittshebesätze: Summe des Ist-Aufkommens der jeweiligen Realsteuerart dividiert durch die Summe der Grundbeträge (jeweiliges Ist-Aufkommen der betrachteten Realsteuerart dividiert durch den jeweiligen Hebesatz) multipliziert mit 100.

	Bundesland/Stadtstaat	Durchschnittshebesätze						
		2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
		%						
Grundsteuer A	Baden-Württemberg	339	340	343	349	354	352	353
	Bayern	335	335	337	339	341	342	342
	Berlin	150	150	150	150	150	150	150
	Brandenburg	264	265	270	273	280	284	292
	Bremen	247	247	248	248	248	248	240
	Hamburg	225	225	225	225	225	225	225
	Hessen	274	276	278	282	288	310	331
	Mecklenburg-Vopommern	248	249	256	264	267	276	282
	Niedersachsen	342	344	351	354	360	363	367
	Nordrhein-Westfalen	220	220	223	231	238	250	253
	Rheinland-Pfalz	285	285	285	295	302	305	313
	Saarland	247	248	248	249	253	256	258
	Sachsen	299	299	301	303	305	307	308
	Sachsen-Anhalt	293	293	294	299	305	308	310
	Schleswig-Holstein	277	277	285	294	297	301	307
	Thüringen	237	237	241	271	279	286	288

	Bundesland/Stadtstaat	Durchschnittshebesätze						
		2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
		%						
Grundsteuer B	Baden-Württemberg	356	354	376	383	385	386	387
	Bayern	368	369	379	380	383	385	385
	Berlin	810	810	810	810	810	810	810
	Brandenburg	374	377	379	383	386	389	393
	Bremen	572	572	572	572	572	572	572
	Hamburg	540	540	540	540	540	540	540
	Hessen	329	329	333	337	350	381	408
	Mecklenburg-Vopommern	354	359	371	381	384	400	403
	Niedersachsen	381	382	388	391	402	409	411
	Nordrhein-Westfalen	435	435	444	457	471	496	501
	Rheinland-Pfalz	338	337	343	355	368	373	383
	Saarland	336	337	347	353	356	359	363
	Sachsen	449	448	450	479	480	484	488
	Sachsen-Anhalt	377	378	380	386	394	399	402
	Schleswig-Holstein	323	327	336	355	359	363	368
Thüringen	336	335	346	383	394	407	415	
Gewerbesteuer	Baden-Württemberg	355	360	358	363	366	363	361
	Bayern	367	364	368	370	369	374	377
	Berlin	410	410	410	410	410	410	410
	Brandenburg	319	321	309	324	315	307	314
	Bremen	436	434	434	434	433	434	457
	Hamburg	470	470	470	470	470	470	470
	Hessen	393	386	391	384	393	395	402
	Mecklenburg-Vopommern	339	344	345	343	353	359	362
	Niedersachsen	378	374	383	385	388	390	390
	Nordrhein-Westfalen	433	434	436	442	442	444	446
	Rheinland-Pfalz	367	367	367	369	376	377	379
	Saarland	407	409	408	412	414	415	416
	Sachsen	411	411	412	415	416	417	418
	Sachsen-Anhalt	333	348	350	357	361	369	368
	Schleswig-Holstein	341	337	347	356	358	364	360
Thüringen	344	341	349	367	378	386	389	

**Anlage 8 - Schlüsselzuweisungen und weitere Zuweisungen des Landes an die der Gemeinden und Gemeindeverbände in Hessen 2008 bis 2014
in Tausend Euro**

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt; Rechnungsergebnisse der Gemeinden/Gemeindeverbände (2008-2013), Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden/Gemeindeverbände (2014)

Jahr	Zuweisungsart					nachrichtlich:
	Schlüssel- zuweisungen	Bedarfs- zuweisungen	Sonstige allgemeine Zuweisungen	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	Zuweisungen für Investitionen	Schulden- diensthilfen
2008	1.824.731	75.902	269.280	647.213	482.497	29
2009	1.759.953	29.171	287.396	649.107	545.671	128
2010	1.407.360	9.921	216.050	662.285	641.425	453
2011	1.678.908	9.608	92.519	713.493	733.875	1.322
2012	2.088.414	45.876	108.277	757.547	411.803	987
2013	2.217.674	50.713	107.003	1.059.460	417.451	16.373
2014	2.316.540	42.992	241.488	913.954	360.214	25.890

Anlage 9 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - Leistungen an Schuttschirmkommunen

Kreis/ kreisfreie Stadt	Erstattungsbetrag 2010 14 v.H.	Erstattungsbetrag 2011 15 v.H.	Erstattungsbetrag 2012 45 v.H.	Erstattungsbetrag 2013 75 v.H.	Erstattungsbetrag 2014 100 v.H.
Darmstadt (St)	1.328.230,50 €	1.314.597,33 €	4.821.440,62 €	11.355.565,62 €	17.474.580,46 €
Offenbach (St)	2.070.258,71 €	2.216.453,79 €	6.821.441,80 €	12.885.365,53 €	16.318.997,65 €
Kassel (St)	2.595.831,86 €	2.969.617,69 €	9.170.837,67 €	20.143.025,45 €	26.028.136,68 €
Bergstraße	1.433.924,27 €	1.440.712,60 €	4.494.205,17 €	9.115.219,50 €	11.469.521,23 €
Groß-Gerau	1.219.641,00 €	1.367.512,83 €	4.446.794,69 €	9.809.719,48 €	12.813.466,92 €
Main-Kinzig-Kreis	1.990.988,38 €	1.929.651,79 €	8.101.525,00 €	19.737.297,22 €	25.091.168,37 €
Odenwaldkreis	414.087,94 €	386.106,74 €	1.517.135,65 €	3.241.735,44 €	4.580.436,00 €
Offenbach (Lkr)	2.060.666,63 €	2.151.367,72 €	6.877.612,92 €	15.516.281,58 €	20.689.872,68 €
Rheingau-Taunus-Kreis	856.409,14 €	868.872,46 €	2.645.196,10 €	5.674.971,81 €	7.514.185,46 €
Wetteraukreis	1.780.867,70 €	1.909.543,90 €	5.879.415,99 €	12.526.303,58 €	16.233.112,54 €
Gießen	1.608.572,37 €	1.791.365,96 €	5.736.153,86 €	12.625.907,63 €	16.591.334,12 €
Lahn-Dill-Kreis	1.378.362,65 €	1.508.444,44 €	4.633.859,98 €	9.848.939,29 €	12.705.550,45 €
Limburg-Weilburg	1.010.063,28 €	1.101.347,88 €	3.333.678,85 €	6.964.035,20 €	8.183.280,99 €
Marburg-Biedenkopf	1.490.209,82 €	1.697.881,91 €	5.239.374,38 €	11.082.857,09 €	14.353.648,13 €
Vogelsbergkreis	508.198,83 €	605.529,67 €	1.799.021,93 €	4.091.468,54 €	5.367.956,75 €
Kassel (Lkr)	1.180.729,77 €	1.200.829,01 €	3.679.466,22 €	7.619.272,66 €	9.624.724,79 €
Werra-Meißner-Kreis	730.264,35 €	770.096,87 €	2.327.751,95 €	4.834.982,99 €	6.191.676,77 €
Summe Schuttschirmkommunen	23.657.307,20 €	25.229.932,59 €	81.524.912,78 €	177.072.948,61 €	231.231.649,99 €
nachrichtlich: Hessen insgesamt	45.868.964,36 €	50.464.859,65 €	162.064.132,20 €	346.424.535,48 €	497.341.306,90 €